4° Jur.
1236

R. Deput. Hauptschluss

1803.

Staatliche Bibliothek
Regensburg
4° Jus 1236

Hauptschluß

der

außerordentlichen Reichsdeputation

vom 25. Februar 1803.

Nebst dem Reichsgutachten vom 24. Merz, und dem Kayserl. Ratifi-
cationsdecrete vom 28. April des nemlichen Jahres.

Nach den Originalacten

durchgesehen,

und mit Anmerkungen, Inhaltsanzeigen und vollständigem Register versehen

von

J. B. Cämmerer,
Kurfürstl. Erzkanzlerschem R. D. Gesandtschafts-Registrator und Legationssecretär.

Regensburg und Stadtamhof
in G. H. Keysers und Comp. Kunst- Musik- und Buchhandlung.
1806.

SBR069026461104

Staatliche Bibliothek
Regensburg

Sr. Erzellenz

dem

Kayserl. Herrn Geheimenrathe, des St. Stephans-Ordens Commandeur, und Kurfürstl. Erzkanzlerschen Herrn Staatsminister, Hofkanzler, auch Prinzipal- und Reichsdirektorial-Gesandten ꝛc.

Freyherrn von Albini

meinem gnädigen Herrn

ehrerbietigst gewidmet

von dem Herausgeber.

Vorbericht.

Eine Vergleichung mit den bisherigen Abdrücken des Deputationshauptschlusses wird den Werth des hier abgedruckten in das gehörige Licht setzen. Da der französische Text der ersten sieben und vierzig Paragraphen sich als das Original, den deutschen Text aber als dessen Uebersetzung ankündiget, so hat man auf diesen Umstand hie und da Rücksicht genommen.

Die über die einzelnen Paragraphen gesetzten Inhaltsanzeigen sollen die Uebersicht des Ganzen erleichtern; es ergiebt sich daraus sehr bald, daß die große Aufgabe für die Reichsdeputation in folgende Hauptabschnitte zerfiel:

1) Ausmittelung und Vertheilung der Entschädigungen §. 1. bis 29.

2) Bestimmung neuer, innerer und äußerer Verhältnisse, welche der veränderte Besitz und die neue Vertheilung der Länder und Kreise erfordern. §. 30. bis 46.

3) Versorgung der abtretenden geistlichen Regenten, nebst ihrer Dienerschaft und der Geistlichkeit. §. 47. bis 76.

4) Regulirung des Schuldenwesens, vorzüglich in denjenigen deutschen Ländern, welche andere Bestimmungen erhalten haben. §. 77. bis 85.

5) Vorsorge für das Reichskammergericht bey den Veränderungen in den Reichskreisen. §. 86. bis 89.

Der Anmerkungen sind nur wenige beygefügt, und der Herausgeber muß es sich vorbehalten, das dießfalls Gesammelte mit Gelegenheit und Muse in einem eigenen Werkchen nachfolgen zu lassen.

Den Abdruck des Reichsgutachtens vom 24. März und des Kaiserlichen Ratificationsdecrets vom 28. April d. J. hat man für schickliche und erwünschte Anhänge zu einem so wichtigen Reichsgrundgesetze gehalten, da sie zugleich die Gesinnungen aussprechen, welche Allerhöchst Se. kaiserl. Majestät und das gesammte Reich darüber hegen *),

*) In dem Reichsgutachten vom 24. März heißt es: der Reichsdeputationshauptschluß sey das einzige Mittel, den für das Wohl des gesammten deutschen Va-

daben aber auch dem Wunsche eines achtungswerthen Freundes nachgegeben, dessen Ansichten und Urtheile dem Herausgeber allemal sehr schätzbar sind.

Bey der Rechtschreibung ist man durchgängig der Adelungschen gefolgt.

Dem angehängten Register hat man die möglichste Vollständigkeit zu geben gesucht, und zu diesem Ende nicht blos die eigentlichen Entschädigungsobjecte, sondern auch die verloren gegangenen, mitaufgenommen.

Schließlich sey es erlaubt, noch mit wenigen Worten die Aussprüche und Urtheile der vortreflichen Staatsmänner und Mitglieder der jüngsten Reichsdeputation hier anzuführen, welche sie in ihrer dreyßigsten Sitzung über dieses wichtige Grundgesetz des Reiches, und dessen Redaction durch das hohe Deputationsdirectorium, selbst in das Protocoll niedergelegt haben.

Kurböhmen rühmt an diesem Werke: Richtigkeit und Sorgfalt,

Kursachsen: die vielfältigen Bemühungen bey einer so beschwerlichen Arbeit,

Kurbrandenburg: patriotische Bemühung und gründliche Redaction,

---

terlandes und die Erhaltung des Reichsverbandes selbst so nothwendigen Ruhestand zu befestigen, und eine gute Ordnung der Dinge im Reiche wieder herzustellen. Das Kaiserl. Ratificationsdecret vom 28. April nennt denselben: ein in seiner Beschaffenheit und Folgen wichtiges Werk.

Baiern, eine, den verbindlichsten Dank verdienende Mühe,

Hoch- und Deutschmeister: sorgfältige und rastlose Bemühung.

Wirtemberg nennt die Fassung des Deputationshauptschlusses, ein dankverdienendes Werk, und

Hessenkassel erkennet dankbar die dabey bewiesene patriotische Bemühung.

Regensburg im December 1803.

Einleitung.

Demnach zur Beendigung des zwischen Kayserlicher Majestät und dem deutschen Reiche, eines — dann der französischen Republik andern Theils — ausgebrochenen Krieges, zufolge zwanzigsten Artikels des am 17. October 1797 geschlossenen Friedens zu Campoformio noch in demselbigen Jahre ein Friedenscongreß zwischen Allerhöchstgedachter Sr. Kayserl. Maj. und einer dazu ernannten ausserordentlichen Reichsdeputation, einer — dann den Bevollmächtigten der französischen Republik andrer Seits — zu Rastadt eröffnet worden, auch daselbst die Unterhandlungen bereits so weit gediehen, daß im Namen des deutschen Reichs in die Ueberlassung der Lande der linken Rheinseite, nicht nur gewilliget, sondern auch wegen des dadurch auf solcher Rheinseite entstehenden Verlustes die Grundlage der Entschädigung durch Säcularisationen angenommen, diese Friedensunterhandlungen aber durch den Wiederausbruch der Feindseligkeiten unterbrochen worden: so ist zwar nachher am 9. Febr. 1801 von Sr. Kayserl. Maj. mit dem ersten Consul der französischen Republik auch Namens des deutschen Reichs, unter Beziehung auf die bey dem vorhergegangenen Rastädter Congreß von der Reichsdeputation schon verwilligte Basis, Friede zu Lüneville geschlossen, dieser Friedensschluß auch von Kurfürsten, Fürsten und Ständen unter reichsoberhauptlicher Mitwirkung am 7. Merz 1801 wirklich genehmiget, jedoch in diesem Friedensschlusse selbst einige Gegenstände auf weitere Erörterung ausgesetzt worden; indem nicht nur die, im 5ten Artikel dem Herrn Großherzoge von Toskana zugesagte Entschädigung in Deutschland keine nähere Bestimmung daselbst erhalten, sondern auch vermöge des 7ten Art. die Entschädigungen

der erblichen Reichsstände in Gemäßheit der schon erwähnten, zu Rastadt aufgestellten Grundsätze, noch bestimmt werden sollten.

Nachdem nun ferner von Sr. Kayserl. Majestät zur Vollziehung dieser Artikel, sogleich nach geschehener Mittheilung des Friedens von Lüneville an die allgemeine Reichsversammlung durch ein eigenes Kayserl. Commissionsdekret vom 3ten Merz, ein weiteres Reichsgutachten über die reichsständische Mitwirkungsart zur gänzlichen Berichtigung dieses Reichsfriedensgeschäftes verlangt, dieses Reichsgutachten auch den 2ten October 1801 dahin, daß hiezu eine abermalige ausserordentliche Reichsdeputation, bestehend aus acht Mitgliedern, und zwar

aus dem Kurfürstenrathe:

Kurmainz,	Kursachsen,
Kurböhmen,	Kurbrandenburg,

aus dem Fürstenrathe:

Baiern,	Wirtemberg,
Hoch- und Deutschmeister, und	Hessenkassel,

zu ernennen sey, wirklich erstattet, und von Kays. Maj. unterm 7ten November 1801 allergnädigst genehmiget worden; so haben sodann endlich Se. Kayserl. Maj. durch ein weiteres allergnädigstes Commissionsdekret vom 2ten August dieses Jahrs der allgemeinen Reichsversammlung bekannt gemacht, daß der Zeitpunkt, wo die ausserordentliche Reichsdeputation sich zu vereinigen habe, erschienen seye, daß daher sämmtliche deputirten Stände ihre Subdelegirten nach Regensburg, als den, mit Beystimmung der französischen Regierung festgesetzten Ort, absenden, auch daß die zu gänzlicher Berichtigung dieses Friedensgeschäftes für die Deputation erforderliche Vollmacht ausgefertiget werden solle, indem Allerhöchstsie in Ihrer reichsoberhauptlichen Eigenschaft als Ihren Kayserl. Bevollmächtigten bey diesem Congresse, den wirklichen Kayserl. Geheimenrath und Kayserl. Concommissarius an der allgemeinen Reichsversammlung Johann Alois Joseph des H. R. R. Freyherrn von Hügel, zu bestimmen allergnädigst geruhet hätten.

Wie nun hierauf die Reichsvollmacht, um die in dem Lüneviller Friedensschlusse Art. 5 und 7 einer besondern Uebereinkunft noch vorbehaltenen Gegenstände, einvernehmlich mit der französischen Regierung näher zu untersuchen, zu prüfen und zu erledigen, am 3. August d. J. für diese ausserordentliche Reichsdeputation

wirklich ausgefertiget worden: so haben die deputirten Reichsstände ihre Subdelegirten, nemlich

Kurmainz.

Den Kayserl. Geheimenrath, Commandeur des St. Stephansordens, und Kurfürstl. Mainzischen Staatsminister, Herrn Franz Joseph Freyherrn von Albini.

Kurböhmen.

Den Kayserl. Reichshofrath, Herrn Franz Alban von Schraut; und späterhin noch

Den Kayserl. Kämmerer und Königl. Kurböhm. Reichstagsgesandten, Herrn Ferdinand Grafen von Colloredo-Mannsfeld.

Baiern.

Den Kurfürstl. Kämmerer, wirklichen Geheimenrath und Reichstagsgesandten, Herrn Alois Franz Xaver Freyherrn von Rechberg und Rothenlöwen.

Hoch- und Deutschmeister.

Den Herrn Philipp Ernst Freyherrn von Nordegg zur Rabenau, des hohen deutschen Ordens Ritter, Rathsgebietiger der Ballei Franken, Commenthur zu Donauwörth, Hochfürstl. Hoch- und Deutschmeisterischen adelichen wirklichen Hof- Regierungs- und Kammerrath, und Oberamtmann des Scheuerberger-Gebietes zu Hornegg.

Kursachsen.

Den Kursächsischen Geheimenrath, Herrn Hans Ernst von Globig.

Kurbrandenburg.

Den Königl. Preuß. wirklichen geheimen Etats- und Kriegsminister, auch Reichstagsgesandten, des schwarzen und rothen Adlerordens Ritter, Herrn Johann Eustach Grafen von Schlitz, genannt Görz, und

Den Königl. Preuß. Direktorialgesandten am Fränkischen Kreise, auch Kammer-Vicepräsidenten zu Ansbach, Herrn Konrad Sigmund Karl Hänlein.

Wirtemberg.

Den Herzogl. wirklichen Geheimenrath, Vicepräsidenten, Kammerherrn und Ritter des Herzoglichen großen Ordens, Herrn Philipp Christian Freyherrn von Normann.

Hessenkassel.

Den Fürstl. Geheimenrath und Reichstagsgesandten, Herrn Philipp Maximilian von Günterode, und späterhin noch

Den Hessenkasselischen Kriegsrath, Herrn Georg Wilhelm von Starkloff

hierher nach Regensburg abgeordnet, so, daß diese Deputationsversammlung, nach allerseitiger herkömmlichermaßen vollzogener Legitimation, am 24. August wirklich constituiret, und mittelst Proposition des ernannten Höchstansehnlichen Kayserl. Herrn Plenipotentiarius eröffnet worden.

Da nun auch zu gleicher Zeit der erste Consul der französischen Republik einen Ministre extraordinaire in der Person des Citoyen Laforest, hieher abgeordnet; ferner Se. Kayserl. Russische Majestät Ihre hohe Vermittlung, gemeinsam mit dem französischen Gouvernement zur Berichtigung der gedachten Entschädigungssache und zur Befestigung der Ruhe Deutschlands, eintreten zu lassen, sich entschlossen, und zu dem Ende bereits unterm 18. August ersagter französischer Ministre Citoyen Laforest, gemeinsam mit dem, bey der Reichsversammlung accredidirten Kayserl. Russischen Herrn Ministre Resident Klüpffel, zwey gleichlautende Declarationen dieser Reichsdeputation mitgetheilt, worin diese hohen vermittelnden Mächte zum Behufe der anzustellenden Berathschlagungen, einen allgemeinen Entschädigungsplan vorgelegt; auch kurz nachher Se. Kayserl. Russische Majestät einen eigenen Plenipotentiaire in der Person des Kayserl. Russischen Geheimenraths und mehrerer Orden Ritters, Herrn Karl Freyherrn von Bühler, bisherigen ausserordentlichen Gesandten am Kurpfalzbaierschen Hofe, zu diesem Geschäfte hieher abzuordnen geruhet, sodann die Reichsdeputation die ihr zugestellten Declarationen in allen ihren Theilen gründlich erwogen, hierüber den gedachten Herrn Ministern der vermittelnden Mächte, unter jedesmaliger Mittheilung der, bey ihr eingereichten mannichfaltigen Reclamationen und Vorstellungen, ihre Beschlüsse eröffnet; — hierauf aber diese unterm 8. October der Deputation einen abgeänderten Plan, als Resultat ihrer neuesten Instructionen mitgetheilet, die Deputation sodann auch diesen zweyten Plan in weitere Berathung gezogen, und hierüber den erwähnten Herrn Ministern ihre ferneren Beschlüsse ebenfalls communiziret, — darauf endlich diese weitere Noten vom 19. October, 15. und 19 November, 3. December vorigen Jahres, 18. und 31. Jenner — dann den 11. dieses — übergeben haben: — so ist nunmehr hiernach und aus allen vordern einzelnen Deputationsbeschlüssen, folgender

Deputations-Hauptschluß gefaßt worden.

Die Austheilung und endliche Bestimmung der Entschädigungen geschieht, wie folgt:

§. 1.

Entschädigung Sr. Majestät des Kaysers — des Großherzogs von Toscana — des Herzogs von Modena.

Sr. Majestät dem Kayser, Könige von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge von Oesterreich, für die Abtretung der Landvogtey Ortenau: die Bisthümer Trient und Brixen, mit ihren sämmtlichen Gütern, Einkünften, eigenthümlichen Besitzungen, Rechten und Vorrechten, ohne irgend einige Ausnahme; und die in diesen beyden Bisthümern gelegenen Kapitel, Abteyen und Klöster; unter der Verbindlichkeit jedoch, sowohl für den lebenslänglichen Unterhalt der beyden jetzt lebenden Fürstbischöfe und der Mitglieder der beyden Domkapitel, nach einer mit solchen zu treffenden Uebereinkunft, als auch für die hierauf erfolgende Dotation der bey diesen beyden Diöcesen anzustellenden Geistlichkeit, nach dem, in den übrigen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie bestehenden Fuße zu sorgen. Alle Eigenthums- und übrigen Rechte, die Sr. Maj. dem Kayser und Könige als Souverän der Erbstaaten und als höchstem Reichsoberhaupte zustehen, bleiben Ihnen vorbehalten, in so ferne diese Rechte mit der Vollziehung gegenwärtiger Urkunde bestehen können; jene Rechte hingegen, worüber besonders verfüget worden ist, gehen an die neuen Besitzer über.

Dem Erzherzoge Großherzoge für Toscana und dessen Zugehörungen: das Erzbisthum Salzburg, die Probstey Bergtolsgaden, der jenseits der Ilz und des Inns auf der Seite von Oesterreich gelegene Theil des Bisthums Passau, jedoch mit Ausnahme der Ilzstadt und Innstadt, sammt einem Bezirke von 500 französischen Toisen im Durchschnitte vom äussersten Ende jener Vorstädte an gemessen; und endlich die in den oberwähnten Diöcesen gelegenen Kapitel, Abteyen und Klöster. Diese Besitzungen erhält der Erzherzog unter den, auf die be-

stehenden Verträge gegründeten Bedingungen, Verbindlichkeiten und Verhältnissen. Sie werden von dem Baierschen Kreise getrennt, und dem Oesterreichischen einverleibt; auch ihre geistlichen, sowohl Metropolitan als Diöcesan-Gerichtsbarkeiten werden gleichfalls durch die Grenzen der beyden Kreise abgesondert, und die oben von des Erzherzogs Entschädigungen ausgenommenen Theile, mit den Baierschen Diöcesen verbunden. Mühldorf, und der auf dem linken Innufer gelegene Theil der Grafschaft Neuburg, werden mit aller Landeshoheit mit dem Herzogthume Baiern vereiniget. Das Aequivalent der Einkünfte von Mühldorf und der Landeshoheit über Neuburg ist von den Einkünften, welche Freisingen in dem Oesterreichischen Gebiete besitzt, zu nehmen.

Der Erzherzog Großherzog erhält überdieß für sich und seine Erben in völligen souverainen und unabhängigen Besitz: das Bisthum Eichstädt, sammt allen demselben anhängigen Gütern, Einkünften, Rechten und Vorrechten, so wie der Fürstbischof solche zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Friedensschlusses besaß; jedoch mit Ausnahme der Aemter Sandsee, Wernfels, Spalt, Abenberg, Ahrberg, Ohrnbau, und Vahrnberg — Herrieden, und aller übrigen von den Ansbachischen und Baireuthischen Landen eingeschlossenen Zugehörden des Bisthums Eichstädt, welche dem Kurfürsten von Pfalzbaiern verbleiben, und dem Erzherzoge Großherzoge durch ein vollständiges Aequivalent von den Herrschaften des Kurfürsten in Böhmen, und Falls diese nicht hinreichen, von irgend andern Einkünften des Kurfürsten von Pfalzbaiern ersetzt werden. In dem Gebiete des erwähnten Bisthums Eichstädt findet keine neue Errichtung irgend einiger Festungswerke von Seiten des Erzherzogs Großherzogs oder seiner Erben, statt.

Das Breisgau und die Ortenau werden die Entschädigung des vormaligen Herzogs von Modena für das Modenesische, dessen Zugehörden und Zuständigkeiten ausmachen. Dieser Fürst und seine Erben werden beyde Lande nach dem buchstäblichen Inhalte des 4ten Artikels des Lüneviller Friedensschlusses besitzen; welcher in dieser Rücksicht ohne einigen Vorbehalt oder Einschränkung von der Ortenau, wie von dem Breisgaue zu verstehen ist.

§. 2.

Kurpfalzbaiersche Entschädigung.

Dem Kurfürsten von Pfalzbaiern, für die Rheinpfalz, die Herzogthümer Zweybrücken, Simmern und Jülich, die Fürstenthümer Lautern und Veldenz, das Marquisat Bergopzoom, die Herrschaft Ravenstein, und die übrigen in Belgien und im Elsaß gelegenen Herrschaften: das Bisthum Wirzburg, unter den hernach vorkommenden Ausnahmen, die Bisthümer Bamberg, Freisingen, Augsburg, und das von Passau; mit Vorbehalt dessen, was §. 1 dem Erzherzoge Großherzoge davon bestimmt ist, nebst der Stadt Passau, derselben Vorstädten, und allen und jeden Zugehörden diesseits des Inns und der Ilz, und überdieß noch einen von ihren äussersten Enden anzunehmenden Bezirk von 500 franz. Toisen im Durchschnitte. Ferner: die Probstey Kempten, die Abteyen Waldsassen, Eberach, Irrsee, Wengen, Söflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeuern, Kaysersheim und St. Ulrich; überdieß die geistlichen Rechte, eigenthümlichen Besitzungen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Kapiteln, Abteyen und Klöstern abhängen, mit Ausnahme jedoch alles dessen, was in besagter Stadt, und derselben Markung selbst begriffen ist. Endlich die Reichsstädte und Reichsdörfer: Rothenburg, Weissenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeuern, Memmingen, Dünkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch, und Ravensburg, nebst ihren Gebieten, mit Einschluß der freyen Leute auf der Leutkircher Heide.

Es findet keine Vermehrung der Festungswerke der Stadt Passau statt. Sie werden lediglich unterhalten, und es wird kein neues Festungswerk in den Vorstädten angelegt werden. Der Kurfürst von Pfalzbaiern erhält überdieß in vollen eigenthümlichen und Landeshoheit-Besitz nach den vorerwähnten Bedingnissen, die von dem Antheile des Erzherzogs Großherzogs getrennten Theile von Eichstädt, wobey der fernere Bedacht auf einen Territorialersatz dessen, was dem Kurfürsten von Pfalzbaiern noch für das ihm vorhin angewiesene Bisthum Eichstädt abgeht, vorbehalten wird.

§. 3.

Entschädigung Sr. Königl. Preuß. Majestät als Kurfürsten von Brandenburg — der Herzoge von Oldenburg, Aremberg, Croy, Looz — der Fürsten von Salm-Salm, Salm Kyrburg, Salm-Reiferscheid — der Rheingrafen — des Grafen von Reiferscheid-Dyk, und des Hauses Salm Reiferscheid Bedburg.

Dem Könige von Preußen, Kurfürsten von Brandenburg, für das Herzogthum Geldern, und den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil des Herzogthums Kleve, für das Fürstenthum Moeurs, die Bezirke von Sevenaer, Huissen und Mahlburg, und für die Rhein- und Maaszölle:

Die Bisthümer Hildesheim und Paderborn; das Gebiet von Erfurt mit Untergleichen, und alle Mainzischen Rechte und Besitzungen in Thüringen; das Eichsfeld, und der Mainzische Antheil an Treffurt. Ferner: die Abteyen Herforden, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Kappenberg; und die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; endlich die Stadt Münster nebst dem Theile des Bisthums dieses Namens, welcher an und auf der rechten Seite einer Linie liegt, die unter Olphen über Seperad, Kackesbeck, Heddingschel, Ghisschink, Notteln, Hulschhofen, Nannhold, Nienburg, Uttenbrock, Grimmel, Schönfeld und Greven gezogen wird, und von da dem Laufe der Ems folgt, bis auf den Zusammenfluß der Hoopteraa in der Grafschaft Lingen.

Die Ueberreste des Bisthums Münster werden auf folgende Weise vertheilt, nämlich: dem Herzoge von Oldenburg die Aemter: Vechte und Kloppenburg.

Dem Herzoge von Aremberg das Amt Meppen mit der Kölnischen Grafschaft Reklingshausen.

Dem Herzoge von Croy: die Reste des Amtes Dülmen.

Dem Herzoge von Looz und Corswaren: die Reste der Aemter Bevergern und Woldbeck.

Die Kapitel, Archidiaconal-Präbenden, Abteyen und Klöster, so in den Aemtern gelegen sind, welche die obenbenannten Ueberreste des Bisthums Münster ausmachen, werden gedachten Aemtern einverleibt.

Den Fürsten von Salm: die Aemter Bocholt und Ahaus, mit den

darin liegenden Kapiteln, Archidiakonaten, Abteyen und Klöstern; alles im Verhältnisse von zwey Dritttheilen für Salm Salm, und eines Drittheils für Kyrburg, dessen Abtheilung unverzüglich durch eine weitere Anordnung bestimmt werden wird.

Die Reste des Amtes Horstmar mit Einschluß der darin befindlichen Kapitel, Archidiakonaten, Abteyen und Klöstern fallen den Rheingrafen zu, unter der Bedingung, die gegen die Fürsten von Salm den 26. Oktob. vor. Jahrs übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Aus der getroffenen Vertheilung von Münster folgt von selbst, daß die bisherige ständische Verfassung nicht mehr statt finden kann.

Das Haus Salm Reiferscheid Bedburg erhält das Mainzische Amt Krautheim mit den Gerichtsbarkeitsrechten der Abtey Schönthal in besagtem Amte, und überdieß eine beständige, auf Amorbach ruhende Rente von 32,000 Gulden.

Der Fürst von Salm Reiferscheid für die Grafschaft Niedersalm: eine immerwährende Rente von 12,000 Gulden auf Schönthal.

Der Graf von Reiferscheid Dyk erhält für die Feudalrechte seiner Grafschaft: eine immerwährende Rente von 28,000 Gulden auf die Besitzungen der Frankfurter Kapitel.

§. 4.

Entschädigung Sr. Majestät des Königs von England als Kurfürsten von Braunschweig — des Herzogs von Braunschweig Wolfenbüttel — der Amalienstiftung zu Dessau.

Dem Könige von England, Kurfürsten von Braunschweig Lüneburg für seine Ansprüche auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, Hildesheim, Korvei und Höxter, und für seine Rechte und Zuständigkeiten in den Städten Hamburg und Bremen, und in derselben Gebieten, namentlich dem Gebiete der letzteren, so wie dasselbe unten bestimmt werden wird, wie auch für die Abtretung des Amtes Wildeshausen: das Bisthum Osnabrück.

Dem Herzoge von Braunschweig Wolfenbüttel: die Abteyen Gandersheim und Helmstädt, mit der Auflage einer immerwährenden Rente von 2000 Gulden zu der Stiftung der Prinzessin Amalie zu Dessau.

§. 5.

Marggraf von Baaden.

Dem Marggrafen von Baaden für seinen Theil an der Grafschaft Sponheim, und für seine Güter und Herrschaften in dem Luxemburgischen, Elsaß u. s. f. das Bisthum Konstanz, die Reste der Bisthümer Speier, Basel und Straßburg die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim. Ferner: die Herrschaft Lahr, unter den zwischen dem Marggrafen von Baaden, dem Fürsten von Nassau-Usingen, und den übrigen Interessenten verabredeten Bedingungen; ferner die Hessischen Aemter: Lichtenau und Wildstätt; dann die Abteyen: Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen, Reichenau, Oehringen, die Probstey und das Stift Odenheim, und die Abtey Salmansweiler, mit Ausnahme von Ostrach, und den unten bemerkten Zugehörungen. Die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen. Endlich die mittelbaren sowohl als die unmittelbaren Besitzungen und Rechte auf der Südseite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufers abhängen.

§. 6.

Herzog von Wirtemberg — Fürsten von Hohenlohe Waldenburg und Salm Reiferscheid — Grafen von Limburg Styrum, von Schall, von Hillesheim, von Löwenhaupt — Freyherr von Dietrich und die Herren Seubert.

Dem Herzoge von Wirtemberg für das Fürstenthum Mömpelgard nebst Zugehörden, wie auch für seine Rechte, Besitzungen, Ansprüche und Forderungen im Elsaß und in der Franche Comté: die Probstey Ellwangen, die Stifter, Abteyen und Klöster: Zwiefalten, Schönthal und Comburg, mit Landeshoheit (jedoch unter Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürsten und der Grafschaft Limburg). Ferner: Rothenmünster, Heiligenkreuzthal, Oberstenfeld, Margrethenhausen — nebst allen denjenigen *) so in seinen neuen Besitzungen ge-

*) Abteyen und Klöstern,

legen sind. Ferner: das Dorf Dürrenmettstetten, und die Reichsstädte Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gemünd und Heilbronn; alles unter der Bedingung, folgende immerwährende Renten zu entrichten, nemlich:

Den Fürsten von Hohenlohe Waldenburg für ihren Antheil am Bopparder Zoll 600 Gulden, halb an Bartenstein, halb an Schillingsfürst.

Dem Fürsten von Salm Reiferscheid für seine Grafschaft Niedersalm 12,000 Gulden.

Dem Grafen von Limburg Styrum für die Herrschaft Oberstein 12,000 Gulden.

Dem Grafen von Schall für sein Gut Megen 12,000 Gulden.

Der Gräfin Hillesheim für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen 5400 Gulden.

Der verwittweten Gräfin von Löwenhaupt für die Feudalrechte ihres Antheils an der Herrschaft Ober- und Niederbrunn 11,300 Gulden.

Den Erben des Freyherrn von Dietrich für gleiche Rechte 31,200 Gulden.

Den Herren Seubert für die Lehen Benthal und Bretigny 3300 Gulden.

§. 7.

Landgrafen von Hessenkassel — Hessendarmstadt — Hessenrothenburg — Hessenhomburg — Fürst von Wittgenstein Berleburg.

Dem Landgrafen von Hessenkassel für St. Goar und Rheinfels, und für seine Rechte und Ansprüche auf Korvey: die Mainzischen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg, die Kapitel Fritzlar und Amöneburg, und die Klöster in besagten Aemtern; ferner: die Stadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen; alles unter Bedingung einer immerwährenden Rente von 22,500 Gulden für den Landgrafen von Hessenrothenburg; welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrags von dem §. 39. erwähnten Schiffahrtsoctroi übertragen wird, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergiebt.

Dem Landgrafen von Hessendarmstadt für die Grafschaft Lichtenberg,

die Aufhebung seines Schutzrechts über Wetzlar, und des hohen Geleits in Beziehung auf Frankfurt; für die Abtretung der Hessischen Aemter Lichtenau und Wildstätt, Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Kleeberg, Epstein und des Dorfs Weiperfelden: das Herzogthum Westphalen mit Zugehörden, und namentlich Volkmarsen, sammt den in dem genannten Herzogthume befindlichen Kapiteln, Abteyen und Klöstern, jedoch mit einer immerwährenden dem Fürsten von Wittgenstein Berleburg zu zahlenden Rente von 15,000 Gulden; welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrags von dem §. 39. erwähnten Schiffahrtsoctroi übertragen wird, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergiebt. Ferner: die Mainzischen Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rockenburg, Haßloch, Aßheim, Hirschhorn; die Mainzischen, auf der Südseite des Mains, im Darmstädtischen gelegenen Besitzungen und Einkünfte, namentlich die Höfe: Münchhof, Gundhof und Klarenberg, wie auch diejenigen, so von den, dem Fürsten von Nassau-Usingen weiter unten zugewiesenen Kapiteln, Abteyen und Klöstern abhängen, mit Ausnahme der Dörfer Bürgel und Schwanheim. Ferner die pfälzischen Aemter: Lindenfels, Umstadt und Otzberg, und die Reste der Aemter: Alzey und Oppenheim; dann den Rest des Bißthums Worms; die Abteyen Seligenstadt und Marienschloß bey Rockenburg; die Probstey Wimpfen und die Reichsstadt Friedberg. Alles unter der Bedingung, die Deputatgelder des Landgrafen von Hessen-homburg wenigstens um den vierten Theil zu vermehren.

§. 8.

Herzog von Hollstein Oldenburg.

Dem Herzoge von Hollstein Oldenburg für die Aufhebung des Elsfleter Zolls, die Abtretung der Dörfer in dem weiter unten bezeichneten Landesstriche von Lübeck, und für die ihm und dem Domkapitel zustehenden Rechte und Besitzungen in der Stadt dieses Namens: das Bißthum und Domkapitel Lübeck, das Hannöversche Amt Wildeshausen und die schon erwähnten Aemter Vechte und Kloppenburg im Münsterschen.

§. 9.

Herzog von Meklenburg Schwerin.

Dem Herzoge von Meklenburg Schwerin für seine Rechte und Ansprüche auf zwei erbliche Kanonikate der Kirche zu Straßburg, die ihm als Ersatz für den Hafen von Wismar gegeben waren, so wie für seine Ansprüche auf die Halbinsel Priwal in der Trave, deren ausschließliches Eigenthum der Stadt Lübek bleibt: die Rechte und das Eigenthum des Lübeker Hospitals in den Dörfern Warnekenhagen, Altenbuchow und Crumbrook, und in den der Insel Poel; ferner: eine immerwährende Rente von 10,000 Gulden auf den §. 39. erwähnten Schiffahrtsoctroi.

§. 10.

Fürsten von Hohenzollern Hechingen und Hohenzollern Sigmaringen.

Dem Fürsten von Hohenzollern Hechingen für seine Feudalrechte in der Grafschaft Geulle und den Herrschaften Mouffrin und Baillonville, im Lütticher Lande: die Herrschaft Hirschlatt und das Kloster Stetten.

Dem Fürsten von Hohenzollern Sigmaringen für seine Feudalrechte in den Herrschaften Boxmeer, Dixmüde, Berg, Gendringen, Etten, Wisch, Pannerden und Myllingen; und für seine Domänen in Belgien: die Herrschaft Glatt, die Klöster Inzikhofen, Klosterbeuren und Holzheim; letzteres im Augsburgischen.

§. 11.

Fürsten von Dietrichstein und von Ligne.

Dem Fürsten von Dietrichstein für die Herrschaft Trasp in Graubünden: die Herrschaft Neuravensburg.

Dem Fürsten von Ligne für Fagnolles: die Abtey Edelstetten, unter dem Namen einer Grafschaft.

§. 12.

Fürsten von Nassau Usingen — Weilburg — Dillenburg. Sayn Wittgenstein.

Dem Fürsten von Nassau Usingen für das Fürstenthum Saarbrück zwey Drittheile der Grafschaft Saarwerden, die Herrschaft Ottweiler, und die von

Lahr in der Ortenau: die Mainzischen Aemter Königstein, Höchst, Kronenburg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltwill, Haarheim, Kassel; mit den Besitzungen des Domkapitels auf der rechten Mainseite unterhalb Frankfurt; ferner: das pfälzische Amt Kaub nebst Zugehörden; den Rest des eigentlichen Kurfürstenthums Köln, (mit Ausnahme der Aemter Altwied und Nurburg); die Hessischen Aemter: Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Epstein und Kleeberg, frey von den Solmsischen Ansprüchen; die Dörfer Weiperfelden, Soden, Sulzbach, Schwanheim und Okriftel; die Kapitel und Abteyen: Limburg, Rumerdorf, Bleidenstadt, Sayn, und alle Kapitel, Abteyen und Klöster in den, ihm zur Entschädigung zugefallenen Landen. Endlich die Grafschaft Sayn Altenkirchen, mit dem Beding, sich in Ansehung der Schadloshaltung des Hauses Sayn Wittgenstein, dessen Ansprüche auf die Grafschaft Sayn und Zugehörden erloschen bleiben, nach der darüber getroffenen Uebereinkunft zu benehmen.

Dem Fürsten von Nassau Weilburg, für den dritten Theil an Saarwerden, und die Herrschaft Kirchheim Polanden: der Rest des Kurfürstenthums Trier, mit den Abteyen: Arnstein, Schönau und Marienstadt.

Dem Fürsten von Nassau Dillenburg, zur Entschädigung für die Statthalterschaft, und seine Domänen in Holland und Belgien: die Bisthümer Fulda und Korvey; die Reichsstadt Dortmund; die Abtey Weingarten, die Abteyen und Probsteyen Hofen, St. Gerold im Weingartschen, Bandern, im Lichtensteinschen Gebiete, Dietkirchen, im Nassauschen, so wie alle Kapitel, Abteyen, Probsteyen und Klöster in den zugetheilten Landen, unter der Bedingung, den bestehenden, und schon früher von Frankreich anerkannten Ansprüchen auf einige Erbschaften, welche im Laufe des vorigen Jahrhunderts mit dem Nassaudillenburgischen Majorat vereiniget worden sind, Genüge zu thun.

§. 13.

Fürst von Thurn und Taxis.

Dem Fürsten von Thurn und Taxis, zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen: das gefürstete Damenstift Buchau, nebst der Stadt; die Abteyen Marchthal und Ne-

resheim, das zu Salmannsweiler gehörige Amt Ostrach im ganzen Umfange seiner gegenwärtigen Verwaltung, mit der Herrschaft Schemmelberg, und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten. Uebrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie konstituirt sind, garantirt. Demzufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich, ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden.

Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich in besagtem Zeitpunkte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besonderen Schutze des Kaysers und des Kurfürstlichen Kollegiums übergeben.

§. 14.

Fürst und Grafen von Löwenstein Werthheim.

Dem Fürsten von Löwenstein Werthheim für die Grafschaft Pücklingen, die Herrschaften Scharfeneck, Cugnon und andere: die zwey Mainzischen Dörfer Würth und Trennfurt; die Wirzburgischen Aemter Rothenfels und Homburg; die Abteyen Brombach, Neustadt und Holzkirchen; die Wirzburgischen Verwaltungen Widdern und Thalheim, eine immerwährende Rente von 12,000 Gulden auf den, §. 39 erwähnten Schiffahrts-Octroi, nnd die Wirzburgischen Rechte und Einkünfte in der Grafschaft Wertheim; jedoch unter der Clausel, gedachtes Amt Homburg und die Abtey Holzkirchen dem Kurfürsten von Pfalzbaiern gegen eine immerwährende Rente von 28,000 Gulden, oder gegen jedes andere Aequivalent, dessen sie übereinkommen mögen, wieder abzutreten.

Den Grafen von Löwenstein Wertheim, für die Grafschaft Virneburg: das Amt Freudenberg, die Karthause Grünau, das Kloster Triefenstein, und die Dörfer: Montfeld, Rauenberg, Wessenthal und Trennfeld.

§. 15.

Fürst von Oettingen Wallerstein.

Dem Fürsten von Ottingen Wallerstein, für die Herrschaft Dachstuhl: die Abtey Heiligenkreuz zu Donauwörth, das Kapitel St. Magnus

zu Füssen, und die Klöster: Kirchheim, Deggingen und Maihingen, im Wallersteinschen.

§. 16.

Fürsten und Grafen von Solms.

Den Fürsten und den Grafen von Solms, für die Herrschaften Rohrbach, Kraz, Scharfenstein und Hirschfeld, und für ihre Rechte und Ansprüche auf die Abtey Arensburg und das Amt Kleeberg: die Abteyen Arensburg und Altenburg im Solmsischen.

§. 17.

Fürsten und Grafen von Stollberg.

Den Fürsten und den Grafen von Stollberg, für die Grafschaft Rochefort und ihre Ansprüche auf Königstein: eine immerwährende Rente von 30,000 Gulden, auf den §. 39 erwähnten Schiffahrts-Octroi.

§. 18.

Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, Waldenburg Schillingsfürst, Ingelfingen, Neuenstein.

Dem Fürsten Carl von Hohenlohe Bartenstein, für die Herrschaft Oberbrunn: die Aemter Faltenbergstetten, Lautenbach, Jaxtberg, und Braunsbach, der Wirzburger Zoll im Hohenlohischen, und Antheil am Dorfe Neuenkirchen, das Dorf Münster, und der östliche Theil des Gebiets von Karlsberg; alles unter der Clausel, das nöthige Gebiet zu einer militärischen Straße, und directen ununterbrochenen Communication von Wirzburg nach Rothenburg gegen ein billiges Aequivalent an den Kurfürsten von der Pfalz wieder abzutreten.

Dem Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein, für die Abtretung des Dorfs Münster, und des östlichen Theils vom Karlsberger Gebiete — ein Bezirk von 500 französischen Toisen im Durchschnitte, von der äußersten Gränze an gerechnet —: das Dorf Amrichshausen, und die Mainzer, Wirzburger und Comburger Antheile an dem Marktflecken Künzelsau.

Dem Fürsten von Hohenlohe Ingelfingen für seine Rechte und

Ansprüche auf die 7 Dörfer, Königshofen, Rettersheim, Reiderfeld, Wermuthausen, Neubronn, Streichenthal und Oberndorf: das Dorf Nagelsberg.

Den Häuptern der beyden Linien von Hohenlohe Waldenburg, für ihren Antheil am Bopparter Zolle: die schon (§. 6.) erwähnten beständigen Renten von 600 Gulden auf Comburg.

§. 19.

Fürst und Fürstin von Isenburg.

Dem Fürsten von Isenburg, für die Abtretung des Dorfes Okriftel: das Dorf Geinsheim, nahe am Rhein, mit den Resten der Abtey Jakobsberg auf der rechten Rheinseite *), jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche in das Gebiet des Landgrafen von Hessenkassel eingeschlossen sind; sodann das Dorf Bürgel bey Offenbach.

Der Fürstin von Isenburg, Gräfin von Barkstein, für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen und anderen Herrschaften am linken Rheinufer: eine immerwährende Rente von 23,000 Gulden auf den §. 39 erwähnten Schiffahrtsoctroi.

§. 20.

Fürsten von Leiningen, Grafen von Leiningen Guntersblum, Heidesheim, Westerburg älterer, und Westerburg jüngerer Linie.

Dem Hause Leiningen, für das Fürstenthum dieses Namens, die Grafschaft Daxburg und die Herrschaft Weihersheim, so wie für seine Rechte und Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg. Nemlich:

Dem Fürsten von Leiningen: die Mainzischen Aemter Miltenberg, Buchen, Seligenthal, Amorbach und Bischofsheim; die von Wirzburg getrennten Aemter: Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rückberg; die pfälzischen Aemter: Boxberg und Mosbach, und die Abteyen Gerlachsheim und Amorbach.

Dem Grafen von Leiningen Guntersblum, für seinen Verlust,

---

*) In Mainz.

und seinen Antheil an den vorerwähnten Ansprüchen: die Mainzische Kellerey Billigheim und eine immerwährende Rente von 3000 Gulden auf den §. 39 erwähnten Schiffahrtsoctroi.

Dem Grafen von Leiningen Heidesheim, für seinen Verlust und seinen Antheil an den vorerwähnten Ansprüchen: die Mainzische Kellerey Netdenau, und eine immerwährende Rente von 3000 Gulden auf den §. 39 erwähnten Schiffahrtsoctroi.

Dem Grafen von Leiningen Westerburg, älterer Linie: die Abtey und das Kloster Ilbenstadt, in der Wetterau, mit der Landeshoheit in ihrem geschlossenen Umfange (enclos), und eine immerwährende Rente von 3000 Gulden auf den §. 39 erwähnten Schiffahrtsoctroi.

Dem Grafen von Leiningen Westerburg, jüngerer Linie: die Abtey Engelthal in der Wetterau, und eine immerwährende Rente von 6000 Gulden auf den §. 39 erwähnten Schiffahrtsoctroi.

§. 21.

Fürst von Wiedrunkel.

Dem Fürsten von Wiedrunkel, für die Grafschaft Kriechingen: die Köllnischen Aemter Nurburg und Altwied, und die Kellerey Vilmar.

§. 22.

Fürst von Brezenheim.

Dem Fürsten von Brezenheim, für Brezenheim und Winzenheim: die Stadt und das gefürstete Damenstift Lindau am Bodensee.

§. 23.

Fürst von Wittgenstein Berleburg — Grafen von Sayn Wittgenstein.

Dem Fürsten von Wittgenstein Berleburg, für die Herrschaften Neumagen und Hemsbach: die schon (§. 7) erwähnte immerwährende Rente von 15,000 Gulden auf das Herzogthum Westphalen.

Die als rechtmäßig anerkannten Ansprüche des Hauses Sayn Wittgen-

stein auf die Graffschaften Sayn Altenkirchen und Hachenburg, werden durch die, zwischen dem Marggrafen von Baaden, dem Fürsten von Nassau, und den gedachten Grafen von Wittgenstein getroffene Uebereinkunft, befriediget.

§. 24.

Reichsgrafen von Aspermonte — Bassenheim — Metternich — Ostein — Plettenberg — Goltstein — Quadt — Schäßberg — Sinzendorf — Hallberg — Sternberg — Wartemberg — Sickingen — Nesselrode — Törring. — Nähere Bestimmungen über die unter Mehrere vertheilten Entschädigungsgegenstände — über die angewiesenen jährlichen Renten, und die davon zu tragenden Lasten.

Nachdem in Erwägung der Unzulänglichkeit der noch disponibel bleibenden Theile von unmittelbarem Gebiete, und den gleichwohl bestehenden Erfordernissen eines verhältnißmäßigen Etablissements zur Uebertragung des Stimmrechts, die unmittelbaren Abteyen und Klöster: Ochsenhausen, Münchroth, Schussenried, Guttenzell, Hegbach, Baindt, Buxheim, Weisenau und Isny, mit ihren Zugehörden, dann die Stadt Isny, für die Entschädigung der Reichsgrafen bestimmt sind, so wird diese Entschädigungsmasse folgender Gestalt vertheilt:

Dem Grafen von Aspermont Lynden, wegen Reckheim: die Abtey Baindt, und eine jährliche Rente mit 850 Gulden von Ochsenhausen.

Dem Grafen von Bassenheim, wegen Pyrmont und Ollbrücken: die Abtey Hegbach (mit Ausschluß der Orte Mietingen und Sullmingen, des Zehnden zu Baltringen, und der, zu diesem letzten Antheile bestimmten 500 Jauchert Wald); ferner: eine jährliche Rente von 1300 Gulden von Buxheim.

Dem Grafen von Metternich, wegen Winneburg und Beilstein: die Abtey Ochsenhausen (mit Ausschluß des Amts Tannheim) unter der Verbindlichkeit jedoch, eine jährliche Rente von 20,000 Gulden — nemlich an den Grafen von Aspermonte 850 Gulden — An den Grafen von Quadt 11,000 Gulden — An den Grafen von Wartemberg 8150 Gulden, hinaus zu zahlen.

Dem Grafen von Ostein, wegen Mylendonk: die Abtey Buxheim (mit Ausschluß des Dorfes Bleß) unter der Verbindlichkeit, eine jährliche Rente von 9000 Gulden, nemlich an den Grafen von Bassenheim 1300 Gulden, —

an den Grafen von Plettenberg 6000 Gulden, — an den Grafen von Goltstein 1700 Gulden, hinaus zu bezahlen.

Dem Grafen von Plettenberg, wegen Wittem und Eyß: die Hegbachschen Orte Mietingen und Sullmingen, sammt dem Zehenden in Baltringen, und 500 Jauchert Wald, welche demselben in den an Mietingen zunächst angrenzenden Walddistrikten Wolfloch, Laitbühl, und Schnekenkau zuzumessen sind; nebst dem: eine jährliche Rente mit 6000 Gulden von Buxheim.

Dem Grafen von Quadt, wegen Wickerath und Schwanenberg: die Abtey und Stadt Isny, und eine jährliche Rente mit 11,000 Gulden von Ochsenhausen.

Dem Grafen von Schäßberg, wegen Kerpen und Lommersum: das Ochsenhausische Amt Tannheim (mit Ausschluß des Dorfes Winterrieden), unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von 2000 Gulden, nemlich an den Grafen von Sinzendorf 1500 Gulden, und an den Grafen von Hallberg 500 Gulden, hinaus zu zahlen.

Dem Grafen von Sinzendorf, wegen der Burggrafschaft Rheinek: das vorerwähnte Dorf Winterrieden unter der Benennung einer Burggrafschaft, und eine jährliche Rente mit 1500 Gulden von Tannheim.

Dem Grafen von Sternberg, wegen Blankenheim, Junkrath, Geroltstein und Dollendorf: die Abteyen Schussenried und Weissenau, unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von 13,900 Gulden, nemlich an den Grafen von Wartemberg für Sickingen 5500 Gulden — An den Grafen von Sickingen zu Sickingen 1110 Gulden — An den Grafen von Hallberg 6880 Gulden — An den Grafen von Nesselrod Reichenstein 260 Gulden — An den Grafen von Goltstein 150 Gulden, hinans zu zahlen.

Dem Grafen von Törring, wegen Gronsfeld: die Abtey Guttenzell.

Dem Grafen von Wartemberg, wegen Wartemberg: die Abtey Roth und eine jährliche Rente von 8150 Gulden von Ochsenhausen.

Dem Grafen von Wartemberg, für Sickigen wegen Ellerstadt, Aspach und Oranienhof: das Buxheimsche Dorf Bleß, und eine jährliche Rente mit 5500 Gulden von Schussenried.

Dem Grafen von Goltstein, wegen Schlenacken: eine jährliche Rente von 1850 Gulden, nämlich von Buxheim 1700 Gulden, von Schussenrieth 150 Gulden.

Dem Grafen von Hallberg, wegen Fußgehnheim und Ruchheim: eine jährliche Rente von 7380 Gulden, nämlich von Schussenried 6880 Gulden, und von Tannheim 500 Gulden.

Dem Grafen von Nesselrod Reichenstein, für Burgfrei und Mechernich: eine jährliche Rente mit 260 Gulden von Schussenried.

Dem Grafen von Sickingen zu Sickingen, für das Amt Hohen-einöden: eine jährliche Rente mit 1110 Gulden von Schussenried.

Dieser Vertheilung werden noch folgende allgemeine Bestimmungen beygefügt:

1) Die Stimmrechte derjenigen entschädigten Reichsgrafen, deren Verlust in einem reichsunmittelbaren Gebiete, welches zu Reichs- und Kreisprästanden beygetragen, bestanden, und die zugleich eine Stimme oder Antheil daran auf Reichs- und Kreistägen gehabt haben, nämlich der Grafen von Aspermonte, Bassenheim, Metternich, Ostein, Pletenberg, Quadt, Schäßberg, Sinzendorf, Sternberg, Törring und Wartemberg, werden auf ihre neuen Besitzungen radizirt.

2) Die von einem Hauptentschädigungs-Objekte (Chef-lieu) getrennten Theile entrichten die Anlagen zu Reichs- und Kreisprästanden in die Hauptkasse, und in dem Verhältnisse, wie bisher, und stellen nicht minder die Mannschaft zu dem bisherigen Contingente. Der Besitzer des getrennten Theils hat das Recht, die Anlagsquota zu subrepartiren, und die Mannschaft auszuheben.

3) Das Abzugsrecht zwischen den Besitzungen des Hauptorts und dem getrennten Theile bleibt in dem bisherigen Zustande.

4) Dem Inhaber eines getrennten Theils bleiben das daselbst befindliche und dazu gehörige Mobiliarvermögen und Rückstände (arrerages), über welche derselbe mit dem vorigen Besitzer übereinzukommen hat. An den Aktiv- und Passivkapitalien der Kammeralkasse des Hauptortes hat hingegen derselbe keinen Antheil, weil diese bey Berechnung des Ertrags überhaupt schon berücksichtiget sind.

5) Er ist verbunden, zu der Sustentation der Geistlichkeit des Hauptortes, nach Verhältniß des Ertrags des getrennten Theils zum Ganzen, beyzutragen.

6) Den in der Vertheilung angewiesenen Renten kommen alle jene Vorzüge und Verfügungen zu statten, welche durch gegenwärtige Urkunde, in Ansehung der in ihr enthaltenen Renten bestimmt sind.

7) Der Empfänger einer Rente ist gleichfalls verbunden, zu den Sustentationskösten der Geistlichkeit des Hauptortes, worauf die Rente radizirt ist, beyzutragen; jedoch weil er an dem Mobiliarvermögen des Entschädigungsobjektes keinen Theil hat, nur die Hälfte derjenigen Quota, welche sich nach Verhältniß dieser Rente zu dem unter Abzug der Lasten berechneten Ertrag des Entschädigungsobjektes ergiebt.

8) Zu einiger Ausgleichung der temporären Lasten, und vorzüglich der, nach einem billigen Ueberschlage, in Gemäßheit der §§. 51. und 57. gegenwärtiger Urkunde erwogenen Sustentationskosten der Geistlichkeit in den neun Abteyen, sind die Aktivkapitalien der Karthause Buxheim mit 176,000 Gulden nach folgenden Principien zu verwenden:

a) Die Sustentionssumme, welche den dritten Theil des Ertrags einer Abtey nicht übersteigt, wird sowohl durch die Allgemeinheit dieser Last, als durch Ueberlassung des Mobiliarvermögens, als compensirt betrachtet.

b) Wenn die Sustentationssumme aber den Ertragsdritttheil übersteigt, so wird der Ueberschuß aus gedachten Kapitalien achtfach vergütet.

c) Der künftige Besitzer von Buxheim hat diese Kapitalien zu verwalten, an die Theilhaber mit 3½ Proc. zu verzinsen, und mittelst successiver Aufkündigung in achtjährigen ratis abzuzahlen.

d) Zu Folge dieser Bestimmung erhalten an gedachten Aktivkapitalien die künftigen Besitzer auf die Abtey Roth 7,500 Gulden, — auf Weissenau 6,450 Gulden — auf Buxheim 20,200 Gulden — auf Hegbach 53,950 Gulden — auf Baindt 38,650 Gulden — und auf Guttenzell 45,250 Gulden; der verbleibende Rest mit 4000 Gulden ist als ein gemeinschaftlicher Ueberschuß zur Deckung des etwaigen Verlustes anzusehen.

e) Falls sich ein größerer Verlust ohne Verschulden der Verwaltung ergäbe, so ist solcher von allen Theilnehmern pro rata zu tragen.

Die Ergänzung der Entschädigung, wo sie statt hat, und in so weit sie nicht durch die nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequesters be-

wirkt wird, wird übrigens für die erwähnten Grafen und für alle andere sich auf gleichen Titel gründenden Reclamanten auf jene Einkünfte angewiesen, welche noch zu einer weiteren Bestimmung übrig bleiben dürften.

§. 25.

Entschädigung des Herrn Kurfürsten Erzkanzlers, — dessen künftige Erwählung. — Neutralität der Städte Regensburg und Wezlar.

Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichs-Erzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland, bleiben auf ewige Zeiten damit vereiniget. Seine Metropolitangerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Köln, jedoch mit Ausnahme der königl. Preußischen Staaten; ingleichem über die Salzburgsche Provinz, so weit sich dieselbe über die mit Pfalzbaiern vereinigten Länder ausdehnt.

Was das Weltliche betrift, so wird die Ausstattung des Kurfürsten Erzkanzlers zuvörderst auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg gegründet. Jenes begreift das Oberamt Aschaffenburg in seiner gegenwärtigen Vollständigkeit und Ausdehnung, — sodann die Aemter Auffenau, Lohr, Orb mit den Salzwerken, Prozelten, Klingenberg auf der rechten Seite des Mains, und das Wirzburgsche Amt Aurach im Sinngrunde. Dieses besteht aus dem bisherigen Bisthume Regensburg sammt der Stadt dieses Namens, und allem was davon abhängt, mit den darin befindlichen mittelbaren und unmittelbaren Stiftern, Abteyen und Klöstern, namentlich: St. Emmeram, Obermünster und Niedermünster; alles nach den dermalen bestehenden Verhältnissen gegen Baiern. Ferner gehören zu dieser Ausstattung: die Reichsstadt Wezlar in der Eigenschaft einer Grafschaft, und mit voller Landeshoheit, wie auch alle Stifter, Abteyen und Klöster, die in den benannten Fürstenthümern und der Grafschaft gelegen sind. Auch das Haus Compostell zu Frankfurt (a. M.), und alle Proprietäten, Besitzungen und Einkünfte, welche dem Mainzischen Domkapitel außer den, dem Könige von Preußen, dem Landgrafen von Hessenkassel und Darmstadt, den Fürsten von Nassau-Usingen und Leiningen,

angewiesenen Aemtern zugestanden haben, und von denselben genossen worden sind.

Der Ertrag der hier oben benannten Gegenstände ist zu 6,50,000 Gulden angeschlagen.

Die Ergänzung der, dem Kurfürsten Erzkanzler bestimmten Entschädigung von einer Million Gulden, wird durch Anweisung auf das, §. 39. erwähnte Schiffahrtsoctroi bewerkstelliget. Mittlerweile, bis dieses Octroi in Vollzug gesetzt ist, sollen die Zölle der rechten Rheinseite, mit deren Einnahme seit dem 1. Dec. 1802., fortgefahren worden, zur Entrichtung der besagten Entschädigungsergänzung dienen. Der Kurfürst Erzkanzler wird sich deßfalls mit den Fürsten benehmen, im Namen derer diese Zölle eingenommen worden sind. Wenn sich nach Berichtigung der Ihm zukommenden Ergänzung hieran noch ein hinreichender Ueberschuß ergiebt, so soll derselbe zur verhältnißmäßigen Bestreitung der, in den §§. 9. 14. 17. 19. und 20. enthaltenen Anweisungen verwendet werden.

Der Kurfürst Erzkanzler wird fernerhin, nach den Statuten seiner alten Metropolitankirche gewählt werden.

Den Städten Regensburg und Wezlar, wird eine unbedingte Neutralität, selbst in Reichskriegen, zugesichert, indem jene der Siz des Reichstags, diese des Reichskammergerichts ist.

§. 26.

Der Deutsche und der Malthesser Orden. — Fürstbischöfe von Basel und Lüttich.

Aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder, werden der Deutsche und der Malthesser Orden der Säkularisation nicht unterworfen, und erhalten für ihren Verlust auf der linken Rheinseite zur Vergütung, nemlich, der Fürst Hoch- und Deutschmeister und der Deutsche Orden: die mittelbaren Stifter, Abteyen und Klöster, im Vorarlberg, in dem Oesterreichschen Schwaben, und überhaupt alle Mediatklöster der Augsburger und Konstanzer Diöcesen in Schwaben, worüber nicht disponirt worden ist, mit Ausnahme der im Breisgaue gelegenen.

Der Fürst Großprior, und das deutsche Großpriorat des Malthesser Ordens: die Grafschaft Bonndorf, die Abteyen St. Blasi, St.

Trutpert, Schuttern, St. Peter, Tennenbach, und überhaupt alle Stifter, Abteyen und Klöster im Breisgaue, mit allen auf der rechten Rheinseite gelegenen respektiven Zugehörungen, der so eben benannten Objekte, jedoch mit der Obliegenheit, nach einer noch vorzunehmenden Liquidation, die persönlichen Schulden der vormaligen Bischöfe von Basel und Lüttich zu bezahlen, welche sie seit der Entfernung von ihren Sitzen gemacht haben.

§. 27.

Reichsstädtisches Kollegium — Reichsstädte Augsburg — Lübeck — Nürnberg — Frankfurt — Bremen — Hamburg. Deren Entschädigung, Neutralität. Werbungen. Bestimmungen wegen den mediatisirten Reichsstädten.

Das Kollegium der Reichsstädte besteht in Zukunft aus den freyen und unmittelbaren Städten: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Sie genießen in dem ganzen Umfange ihrer respektiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt; jedoch der Appellation an die höchsten Reichsgerichte unbeschadet.

Sie genießen, auch selbst in Reichskriegen, einer unbedingten Neutralität. Zu dem Ende sind sie auf immer von allen ordentlichen und außerordentlichen Kriegsbeyträgen befreyt, und bey allen Fragen über Krieg und Frieden, von allem Antheil an den Reichsberathschlagungen, vollkommen und nothwendigerweise entbunden.

Ueberdieß erhalten sie als Entschädigung, Vergütung und Bewilligung, nemlich:

Die Stadt Augsburg: alle geistlichen Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte in ihrem Gebiete, sowohl in- als außerhalb der Ringmauern, nichts ausgenommen.

Die Stadt Lübeck, für die Abtretung der von ihrem Hospital abhängenden Dörfer und Weiler in dem Mecklenburgischen: denjenigen ganzen Landesbezirk des Bisthums und Domcapitels zu Lübeck, mit allen und jeden Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften, welcher zwischen der Trave, der Ostsee, dem Himmelsdorfer See, und einer Linie begriffen ist, die von da, oberhalb Swartau, in einer Entfernung von wenigstens 500 französischen Toisen von der Trave, dem Dänischen Hollstein, und dem Hannöverschen, gezogen wird.

Ueber die, von der Stadt Lübeck abhängigen einzelnen Stücke, welche ausserhalb des eben bezeichneten Bezirkes, in den Landen des Herzogs von Hollstein Oldenburg eingeschlossen liegen, wird man sich gütlich vereinigen.

Die Stadt Frankfurt, für die Abtretung ihres Antheils an den Dörfern Soden und Sulzbach: alle innerhalb ihres Umkreises gelegenen Stifter, Abteyen und Klöster, mit allen ihren innerhalb und ausserhalb des Stadtbezirkes befindlichen Zugehörungen, namentlich: Mokstadt, und alle in gedachter Stadt und ihrem Gebiete begriffenen geistlichen Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte, (das Compostell ausgenommen); unter der Bedingung, eine beständige Rente von 28,000 Gulden dem Grafen von Salm Reifferscheid Dyk, eine von 3,600 Gulden dem Grafen von Stadion Warthausen, und von 2,400 Gulden dem Grafen von Stadion Tannhausen zu bezahlen.

Diese Renten, welche im Ganzen 34,000 Gulden ausmachen, werden in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrags von dem, §. 39. erwähnten Schiffahrtsoctroi übertragen, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergiebt.

Ueberdieß wird der Frankfurter Handel von allen Geleitsrechten, die von irgend einem Reichsstande ausgeübt, oder angesprochen werden möchten, gänzlich befreyet.

Das Gebiet von Bremen begreift den Flecken Vegesack sammt Zugehörungen, das Grolland, den Burghof, die Hemlinger Mühle, die Dörfer Hastede, Schwaghausen und Vahr mit Zugehörungen, und alles, was zwischen der Weser, den Flüssen Wümme und Lesum, den bisherigen Gränzen, und einer, von der Sebaldsbrücke über die Hemlinger Mühle, bis an das linke Ufer der Weser gehenden Linie, liegt; nebst allen vom Herzogthume und Domcapitel Bremen, und überhaupt von dem Kurfürsten von Braunschweig Lüneburg in gedachter Stadt, und in dem genannten Gebiete abhängigen Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften.

Um den Bremer Handel und die Schiffahrt auf der Niederweser vor jeder Beschränkung zu schützen, wird der Elsflether Zoll für immer aufgehoben, so, daß er unter keinerley Vorwand und Benennung wieder hergestellt, noch die Schiffe oder Fahrzeuge, so wie die Waaren, welche sie führen, weder beym Hinauf- noch Hin-

unterfahren auf gedachtem Flusse, unter irgend einem Vorwandte an- oder aufgehalten werden dürfen.

Die Stadt Hamburg erhält alle in ihrem Bezirke oder Gebiete gelegenen Rechte, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte des Herzogthums, und des Domcapitels Bremen, und des Kurfürsten von Braunschweig Lüneburg überhaupt.

Die nähere Bestimmung des Gebietes der Stadt Nürnberg wird auf weitere Vergleichshandlungen ausgesetzt.

Gedachte sechs Städte dürfen nur Reichsständen militärische Werbungen in ihren Ringmauern und Gebieten gestatten.

Die Kurfürsten und Fürsten, welchen Reichsstädte als Entschädigung zufallen, werden diese Städte in Bezug auf ihre Municipalverfassung und Eigenthum auf den Fuß der, in jedem der verschiedenen Lande am meisten privilegirten Städte behandeln, so weit es die Landesorganisation und die, zum allgemeinen Besten nöthigen Verfügungen gestatten.

Insbesondere bleibt ihnen die freye Ausübung ihrer Religion, und der ruhige Besitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte gesichert.

§. 28.

Reichsritterschaft und Reichsgrafen.

Die Entschädigungen, welche etwa einzelnen Mitgliedern der Reichsritterschaft gebühren dürften, werden, so wie die Indemnisationsergänzung der Reichsgrafen, im Verhältnisse ihrer rechtmäßigen Ansprüche, in so weit sie nicht durch die, nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequesters bewirkt werden, in immerwährenden Renten auf jene Einkünfte angewiesen, welche zu einer weitern Bestimmung übrig bleiben dürften.

§. 29.

Helvetische Republik.

Die helvetische Republik erhält zur Vergütung ihrer Rechte und Ansprüche auf die von ihren geistlichen Stiftungen abhängigen Besitzungen in Schwaben, über welche durch die vorhergehenden Artikel disponirt worden ist: das Bisthum Chur hat aber für den Unterhalt des Fürstbischofs, des Capitels und

ihrer Diener zu sorgen; sodann die Herrschaft Trasp. Auch steht es ihr frey, mittels immerwährender, dem reinen Ertrage gleichkommender, jedoch nach dem, durch die helvetischen Gesetze bestimmten Fuße einlösbarer Renten, oder durch jede andere, mit den Interessenten zu treffende Uebereinkunft, alle und jede Rechte, Zehenden, und Domainen, Güter und Einkünfte, an sich zu lösen, welche sowohl dem Kayser, den Fürsten und Ständen des Reichs, als den säcularisirten geistlichen Stiftungen, fremden Herrschaften und Privatpersonen im ganzen Umfange des helvetischen Gebietes zustehen.

Jene Säcularisationen, welche besagte Republik innerhalb ihrer Gränze vornehmen dürfte, gehen ohne Verlust und Nachtheil der im deutschen Reiche gelegenen Zugehörden ihrer geistlichen Stiftungen vor sich, ausschließlich dessen, worüber anders verfügt worden ist; und ein Gleiches wird für die, deutschen geistlichen Stiftungen zustehenden Zugehörden in Helvetien festgesetzt. Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes oder Mitglieds des deutschen Reichs in dem Bezirke des helvetischen Territoriums hört künftig auf, gleichwie alle Lehnherrlichkeit und alle bloße Ehrenberechtigung *). Das nemliche hat in Ansehung der schweizerischen, im Umfange des deutschen Reiches liegenden Besitzungen statt.

§. 30.

Ablösbarkeit und Fälligkeit der Renten.

Alle in den vorstehenden Artikeln festgesetzten beständigen Renten können jederzeit gegen ein Kapital zu 2½ Prozent abgelößt werden; jeder andern, zwischen den interessirten Theilen beliebten Uebereinkunft unbeschadet.

Der Termin, an welchem die gedachten Renten fällig sind, ist auf den ersten Dezember jedes Jahres festgesetzt.

Die Zahlung geschieht im vier und zwanzig Guldenfuß, in laufenden harten Silbersorten.

§. 31.

Der Erzherzog Großherzog, Baaden, Wirtemberg, und Hessenkassel, erhalten die Kurwürde.

Die Kurwürde wird dem Erzherzoge Großherzoge ertheilt, desgleichen dem Markgrafen von Baaden, dem Herzoge von Wirtemberg, und

---

*) droits honorifiques.

dem Landgrafen von Hessenkassel, welche in Ansehung des Ranges unter sich, nach den im Fürstenrathe bestehenden Strophen alterniren werden, und zu ihrer Einführung die herkömmlichen Förmlichkeiten zu beobachten haben. Nach gänzlicher Erlöschung des Hauses Hessenkassel in allen seinen Linien, wird die Kurwürde auf Hessendarmstadt übergehen.

§. 32.

Neue Virilstimmen in dem Reichsfürstenrathe — Dessen Direktorium — Alternirungen — Aufrufsordnung — Bänke (latera) — Rangordnung — Strophen.

Neue Virilstimmen in dem Reichsfürstenrathe erhalten:

Der Kayser, als Erzherzog zu Oesterreich: für Steiermark eine, für Krain eine, für Kärnten eine, und für Tirol eine, in allem . . . . 4 Stimmen.

Der Kurfürst von der Pfalz, als Herzog in Baiern, für das Herzogthum Berg eine, für Sulzbach eine, für Niederbaiern eine, und für Mindelheim eine, in allem 4

Der König von Preußen, als Herzog von Magdeburg: für Erfurt eine, und für das Eichsfeld eine, in allem . 2

Der Kurfürst Reichserzkanzler, für das Fürstenthum Aschaffenburg eine 1

Der Kurfürst von Sachsen, als Marggraf zu Meißen eine, für die Burggrafschaft Meißen eine, und für Querfurt eine, ... 3

Ebenderselbe wechselweise mit den Herzogen von Sachsen Weimar und Sachsen Gotha, für Thüringen eine . 1

Der König von Engelland, als Herzog von Bremen: für Göttingen eine 1

Der Herzog von Braunschweig Wolfenbüttel: für Blankenburg eine 1

Der Marggraf von Baaden, für Bruchsal anstatt Speier eine, und für Ettenheim anstatt Straßburg eine, in allem 2

Der Herzog von Wirtemberg, für Teck eine, für Zwiefalten eine, und für Tübingen eine, in allem 3 Stimmen.

Der König von Dännemark, als Herzog von Hollstein, für Plön eine 1

Der Landgraf von Hessendarmstadt, für das Herzogthum Westphalen eine, und für Starkenburg eine, in allem 2

Der Landgraf von Hessenkassel, für Fritzlar eine, und für Hanau eine, in allem 2

Der Herzog von Modena, für das Breisgau eine, und für die Ortenau eine, in allem 2

Der Herzog von Mecklenburg Strelitz, für Stargard eine 1

Der Herzog von Aremberg, seine auf diesseitige Lande versetzte Virilstimme 1

Der Fürst von Salm Salm, eine eigene Stimme, die vorher mit Salm Kirburg gemeinschaftlich war 1

Der Fürst von Nassau Usingen eine 1

Der Fürst von Nassau Weilburg eine 1

Der Fürst von Hohenzollern Sigmaringen eine . 1

Der Fürst von Salm Kirburg eine 1

Der Fürst von Füstenberg, für Baar und Stühlingen eine 1

Der Fürst von Schwarzenberg, für Klettgau eine . 1

Der Fürst von Thurn und Taxis, für Buchau eine . 1

Der Fürst von Waldeck eine 1

Der Fürst von Löwenstein Wertheim eine . . . 1

Der Fürst von Oettingen Spielberg eine . . . 1

Der Fürst von Oettingen Wallerstein eine . . 1

Der Fürst von Solms Braunfels eine . . . 1

Die Fürsten von Hohenlohe Neuenstein eine . . 1

Der Fürst von Hohenlohe Waldenburg Schillingsfürst eine 1

Der Fürst von Hohenlohe Waldenburg Bartenstein eine 1

Der Fürst von Isenburg Bierstein eine . . 1 Stimme.
Der Fürst von Kaunitz für Rittberg eine . . . 1
Der Fürst von Reuß, Plauen, Graiz, eine . . 1
Der Fürst von Leiningen eine 1
Der Fürst von Ligne, für Edelstetten eine . . . 1
Der Herzog von Loos, für Volbeck eine . . . 1

Die Aufrufsordnung, sowohl der alten, als der neüen Stimmen im Reichsfürstenrathe, wird künftig, nach der zehnten Strophe, folgende seyn:

1 Oesterreich.	23 Konstanz.
2 Oberbaiern.	24 Sachsen Weimar.
3 Steiermark.	25 Augsburg.
4 Magdeburg.	26 Sachsen Eisenach.
5 Salzburg.	27 Hildesheim.
6 Niederbaiern.	28 Brandenburg Ansbach.
7 Regensburg.	29 Paderborn.
8 Sulzbach.	30 Brandenburg Bayreuth.
9 Deutschorden.	31 Freysingen.
10 Neuburg.	32 Braunschw. Wolfenbüttel.
11 Bamberg.	33 Thüringen.
12 Bremen.	34 Braunschweig Zell.
13 Marggraf von Meißen.	35 Passau.
14 Berg.	36 Braunschweig Kalenberg.
15 Wirzburg.	37 Trient.
16 Kärnthen.	38 Braunschweig Grubenhagen.
17 Eichstädt.	39 Brixen.
18 Sachsen Koburg.	40 Halberstadt.
19 Bruchsal.	41 Krain.
20 Sachsen Gotha.	42 Baaden-Baaden.
21 Ettenheim.	43 Wirtemberg Teck.
22 Sachsen Altenburg.	44 Baden-Durlach.

Staatliche Bibliothek Regensburg

45 Osnabrück.
46 Verden.
47 Münster.
48 Baaden Hochberg.
49 Lübeck.
50 Wirtemberg.
51 Hanau.
52 Hollstein Glückstadt.
53 Fulda.
54 Hollstein Oldenburg.
55 Kempten.
56 Mecklenburg Schwerin.
57 Ellwangen.
58 Mecklenburg Güstrow.
59 Maltheserorden.
60 Hessendarmstadt.
61 Bergtolsgaden.
62 Hessenkassel.
63 Westphalen.
64 Vorpommern.
65 Hollstein Plön.
66 Hinterpommern.
67 Breisgau.
68 Sachsen-Lauenburg.
69 Korvey.
70 Minden.
71 Burggraf von Meißen.
72 Leuchtenberg.
73 Anhalt.
54 Henneberg.
75 Schwerin.
76 Kamin.
77 Ratzeburg.
78 Hirschfeld.
79 Tirol.
80 Tübingen.
81 Querfurt.
82 Aremberg.
83 Hohenzollern Hechingen.
84 Frizlar.
85 Lobkowiz.
86 Salm-Salm.
87 Dietrichstein.
88 Nassau Hadamar.
89 Zwiefalten.
90 Nassau Dillenburg.
91 Auersberg.
92 Starkenburg.
93 Ostfriesland.
94 Fürstenberg.
95 Schwarzenberg.
96 Göttingen.
97 Mindelheim.
98 Lichtenstein.
99 Thurn und Taxis.
100 Schwarzburg.
101 Ortenau.
102 Aschaffenburg.
103 Eichsfeld.
104 Braunschw. Blankenburg.
105 Stargard.
106 Erfurt.
107 Nassau Usingen.
108 Nassau Weilburg.

Staatliche Bibliothek Regensburg

109 Hohenzollern Sigmaringen.
110 Salm Kirburg.
111 Fürstenberg Baar.
112 Schwarzenberg Klettgau.
113 Taxis Buchau.
114 Waldeck.
115 Löwenstein Wertheim.
116 Oettingen Spielberg.
117 Oettingen Wallerstein.
118 Solms Braunfels.
119 Hohenlohe Neuenstein.
120 Hohenlohe Waldenburg Schillingsfürst.
121 Hohenlohe Waldenburg Bartenstein.
122 Isenburg Bierstein.
123 Kaunitz Rittberg.
124 Reuß Plauen Graiz.
125 Leiningen.
126 Ligne.
127 Loos.
128 Schwäbische Grafen.
129 Wetterauische Grafen.
130 Fränkische Grafen.
131 Westphälische Grafen.

I. Das Direktorium im Reichsfürstenrathe bleibt, wie es vorher war.

II. Die Alternirungen, welche bisher statt hatten, werden auch künftig beobachtet, und die verschiedenen Häuser sowohl als die Aeste des nämlichen Hauses haben sich über neue Alternirungen zu vergleichen.

III. Durch den Aufruf der Stimmen wird dem höhern oder gleichen Range der Fürsten unter sich gar nicht präjudizirt, und die Rechte eines jeden bleiben vorbehalten.

IV. Die Stimmen der säcularisirten Fürstenthümer bleiben an ihrer alten Stelle, so, daß die zwey Bänke (latera) können beybehalten werden, wenn es das Fürstliche Kollegium rathsam findet.

V. Die Fürsten, welche Stimmen, die auf den ehemals geistlichen zur Entschädigung erhaltenen Landen haften, auszuüben haben, erlangen dadurch kein Recht, zu einem höhern Range, als sie vorher hatten.

VI. Die Fürsten, welche für ihre verlohrnen Stimmen neue erhalten, behalten den Rang ihrer vorigen Stimmen.

VII. In Gemäßheit der hier zum Grunde gelegten 10ten Strophe werden nun auch die neun übrigen Strophen eingerichtet.

§. 33.

Privilegium de non appellando.

Das unbedingte Privilegium de non appellando kömmt allen Kurfürsten, für alle ihre Besitzungen, desgleichen dem Landgrafen von Hessendarmstadt für seine alten und neuen zu statten, und es wird dem Gesammthause Nassau für seine alten und neuen Besitzungen verwilliget werden.

§. 34.

Die Domcapitelschen Besitzungen betreffend.

Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bißthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. In den, zwischen mehrere vertheilten Bißthümern werden die in den einzelnen Theilen befindlichen Güter dieser Art mit denselben vereiniget.

§. 35.

Die geistlichen Güter betreffend, über welche bisher noch nichts bestimmt worden ist.

Alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Catholischer sowohl als A. C. Verwandten, Mittelbarer sowohl als Unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freyen und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beybehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den, theils unten wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.

§. 36.

Die zur Entschädigung angewiesenen Stifter rc. rc. gehen mit allen Gütern, Rechten rc. über.

Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteyen und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherrn überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, so fern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind.

§. 37.

Güter von Hospitälern, Fabriken, Universitäten ꝛc. welche auf einer andern Rheinseite liegen, als diese Hospitäler ꝛc. selbst, bleiben davon getrennt.

Die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Universitäten, Collegien, und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinseite gehörten, bleiben davon getrennt, und der Disposition der respektiven Regierungen überlassen, d. h. so viel die rechte Rheinseite betrift, der Regierung derjenigen Orte, wo sie liegen, oder erhoben werden. Jedoch sollen die Güter und Einkünfte solcher literärischer Anstalten, die ehemals beyden Rheinseiten gemeinschaftlich waren, und dermalen auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt werden, diesen auf der rechten Rheinseite fortdauernden Anstalten verbleiben, sofern sie nicht in Gebieten entschädigter Fürsten liegen.

§. 38.

Ihre Schulden auf dem linken Rheinufer übernehmen die Entschädigten auf ihre Entschädigungen auf dem rechten Ufer.

Die für ihre Besitzungen jenseits des Rheins entschädigten Reichsstände haben ihre, sowohl blos persönlichen, als die, von erwähnten Besitzungen herrührenden Schulden auf ihre zur Entschädigung erhaltenen Domänen und Renten zu übernehmen, und von denselben zu tilgen; doch vorbehaltlich der in dem Lüneviller Frieden, und in den, von dem französischen Gouvernement mit einzelnen Reichsständen geschlossenen besondern Verträgen, enthaltenen Bestimmungen.

§. 39.

Aufhebung der Rheinzölle, und Errichtung eines Schiffahrtsoctroi für den Rheinstrom.

Alle sowohl auf dem rechten als linken Ufer erhobenen Rheinzölle sollen aufgehoben seyn, ohne unter irgend einer Benennung wieder hergestellt werden zu können; jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren (droits de douane), und eines Schiffahrtsoctroi, welches nach folgenden Grundlagen genehmiget wird:

Da der Rhein von den Grenzen der batavischen Republik an bis zu den Grenzen der helvetischen Republik ein, zwischen der französischen Republik und dem deutschen Reiche gemeinschaftlicher Strom geworden ist, so geschieht die Errichtung so-

wohl, als die Anordnung und Erhebung des Schiffahrtsoctroi gemeinschaftlich von Frankreich und dem deutschen Reiche.

Das Reich überträgt mit Einwilligung des Kaysers alle seine desfallsigen Rechte völlig und gänzlich dem Kurfürsten Erzkanzler, welcher die Vollmacht des deutschen Reichs hat, mit der französischen Regierung alle allgemeinen und besonderen Anordnungen in Beziehung auf das Schiffahrtsoctroi abzuschließen; diese Anordnungen werden durch den Kurfürsten Erzkanzler zur Genehmigung des Kurfürstl. Collegium, und zur Kenntniß des unter seinem Oberhaupte versammelten Reiches gebracht.

Die Taxe wird dergestalt ausgemittelt, daß sie den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht übersteigt. Es wird eine höhere Taxe von der Schiffahrt der Fremden, und von den Schiffen, welche den Rhein heraufgehen, entrichtet, als von der Schiffahrt der französischen oder deutschen Uferbewohner, und von den Schiffen welche den Rhein hinabgehen.

Die Erhebung derselben wird einer einzigen Behörde anvertraut, und die Erhebungsart so eingerichtet, daß die Schiffahrt so wenig als möglich dabey aufgehalten wird.

Der Generaldirektor des Octroi wird gemeinschaftlich von der französischen Regierung und dem Kurfürsten Erzkanzler ernannt, welche wechselseitig einen Controleur bey jedem Erhebungs-Büreau halten. Die Einnehmer auf dem rechten Rheinufer werden von dem Kurfürsten Erzkanzler mit Einverständniß der Landesfürsten ernennt.

Nichtsdestoweniger bleiben diese Administrations- und Erhebungsgrundsätze noch dem weitern Uebereinkommen unterworfen, welches über die endliche Einrichtung des Schiffahrtsoctroi selbst zwischen dem französischen Gouvernement und dem Kurfürsten Reichserzkanzler statt haben wird.

Es werden nicht weniger als fünf, und nicht mehr als funfzehn Erhebungsbüreaux errichtet. Diese Büreaux sind nur in Dienstsachen, ausserdem aber keineswegs von der Gerichtsbarkeit der Landesherrn ausgenommen. Sie werden hingegen bedürfenden Falls allen Beystand von Seiten der Landesherrn erhalten.

Der Ertrag des Octroi im Ganzen hat vordersamst die Kosten der Erhebung, der Verwaltung und der Polizey zu bestreiten.

Der Ueberschuß wird in zwey gleiche Theile getheilt, deren jeder vorzüglich zur Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schiffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem der respektiven Ufer bestimmt ist.

Der reine Rest der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte wird

1) zur Ergänzung der Dotation des Kurfürsten Erzkanzlers, dann für die übrigen in den §§. 9. 14. 17. 19. und 20. gegebenen Anweisungen;
2) zur Bezahlung der in den §§. 7. und 27. subsidiarisch und bedingnißweise angewiesenen Renten, verhypothecirt.

Falls sich ein jährlicher Ueberschuß von Einkünften ergäbe, so wird er zur stufenweisen Ablösung der Lasten dienen, mit welchen das Schiffahrtsoctroi-Recht belegt ist.

Der Kurfürst Erzkanzler wird Sich jährlich mit der französischen Regierung, und den an das Ufer gränzenden Landesfürsten der rechten Rheinseite über die Unterhaltung der Leinpfade, und die zu der Schiffahrt erforderlichen Arbeiten in der Ausdehnung der respectiven Rheingränzen, benehmen.

§. 40.

Die Lehen auf dem rechten Rheinufer, welche von Lehenhöfen auf dem linken abhiengen, betreffend.

Alle am rechten Rheinufer gelegenen von den, ehemals auf dem linken Ufer bestandenen Lehenhöfen abhängenden Lehen, gehen in Zukunft unmittelbar von Kayser und Reich zu Lehen, wenn die Landeshoheit darauf haftet mit reichsständischer Eigenschaft, im Gegenfall aber von dem Landesherren, in dessen Staaten sie eingeschlossen sind. Nur die Mainzer Lehen, welche Landeshoheit haben, sollen von Aschaffenburg zu Lehen rühren. Den neuen Lehnherren bleibt überlassen, ob sie sich bis zu einem künftigen Lehensfalle einsweilen mit einer bloßen Muthung von den neuen Vasallen begnügen, oder aber auf der wirklichen Lehensempfängniß bestehen wollen; jedoch sind in dem letzteren Falle die Vasallen diesesmal mit Taxen und anderen Lehensgebühren zu verschonen.

§. 41.

Die Reichsgräflichen und geistlichen Stimmen betreffend.

Da die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen oben §. 24. auf die diesseiti-

gen Entschädigungsgebiete übertragen worden sind, so bleibt nur noch die Ausübungsart dieser Stimmen und anderer damit verbundenen Prärogative, einer nähern Regulirung vorbehalten.

Wie die geistlichen Stimmen künftig geführt werden, ist ebenfalls oben §. 32. versehen.

§. 42.

Säcularisation der Frauenklöster.

Die Säcularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständniß mit dem Diöcesan-Bischofe geschehen. Die Mannsklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherren oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freyem Belieben aufheben, oder beybehalten können. Beyderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen.

§. 43.

Anfang des Genusses der Entschädigungen.

Der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter nimmt für die entschädigten Fürsten und Stände, welche nicht in dem Falle gewesen seyn möchten, vor den Declarationen der vermittelnden Mächte, Civilbesitz zu ergreifen, mit dem ersten Dezember 1802 seinen Anfang. Der Civilbesitz selbst geht für alle, acht Tage vor jenem Termin an.

Die Rückstände der unter der Disposition der Nutznißer gestandenen Fonds bis zum Zeitpunkte des neuen Genusses, gehören den alten Besitzern, ohne jedoch hiedurch andern Verabredungen zwischen den interessirten Theilen vorzugreifen.

§. 44.

Die Veräusserungen in den Entschädigungslanden betreffend.

Alle seit dem 24. August 1802 in den Entschädigungslanden und Gebieten vorgenommenen Veräusserungen, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltung anzusehen sind, werden hiemit für ungültig erklärt.

§. 45.

Vernichtung aller Ansprüche auf die der französischen Republik abgetretenen Länder. Sicherung der Revenüen des Kurfürsten Erzkanzlers.

Obige Verfügungen vernichten alle Ansprüche auf die durch den Frieden von

Lüneville an die französische Republik abgetretenen Länder; jedoch versteht sich von selbst, daß Familiensuccessionsrechte von jenseitsrheinschen und ausgetauschten Besitzungen, auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objekte als Surrogate übergehen. Ferner sind diejenigen Ansprüche als vernichtet zu betrachten, welche an die, für auf der linken Rheinseite verlohrnen Besitzungen, auf der rechten Rheinseite gegegebenen Entschädigungslande gemacht werden könnten, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres, vom 1. Dezemb. 1802 an zu rechnen vorgebracht, und gütlich oder gerichtlich erlediget seyn werden. Sollte aber in einem Mangel gerichtlicher Entscheidung, oder in Verweigerung eines billigen Vergleiches, der Grund liegen, warum ein wirklich vorgebrachter Anspruch nicht in dem Laufe des gedachten Jahrs erlediget worden ist; so wird derselbe innerhalb eines zweyten Jahrs durch Austrägalrichter ohne Appellation entschieden werden.

Da der Kurfürst Erzkanzler ex jure novo dotirt wird, so muß, um diese Ausstattung zu sichern, der etwa aus einem Anspruche gegen Denselben herrührende Revenüenverlust durch Verleihung heimfallender kaiserl. und Reichslehen vergütet werden.

§. 46.

Kraft derjenigen Verträge, welche innerhalb einem Jahre abgeschlossen werden.

Alle Tauschverträge, Länderpurificationen, und andere Vergleiche aller Art, welche von den Fürsten, Ständen und Gliedern des Reichs unter sich, innerhalb eines Jahrs geschlossen werden, sollen eben sowohl volle Kraft haben, und vollzogen werden, als wenn sie gegenwärtigem Hauptschlusse wörtlich einverleibt wären.

§. 47.

Einleitung zu den Bestimmungen über den künftigen Unterhalt der vormaligen Regenten, Geistlichkeit und Dienerschaft.

In Ansehung der Verhältnisse der aus dem Besitze tretenden Regenten und Besitzer, auch der davon abhängenden Geistlichkeit, so wie ihrer bisherigen Dienerschaft in dem Hof- Civil- und Militärfache, und in Ansehung der besondern Verbindlichkeiten der entschädigten Fürsten und Stände, welche sich auf den anständigen Unterhalt der gedachten Regenten und übrigen Individuen, auf die

Verfassungen der Lande, und die Uebernehmung der Schulden, auch insbesondere die Entrichtung der Kammerzieler beziehen, und welche mit dem Eintrite in den wirklichen Genuß der Entschädigungsländer und Gebiete ihren Anfang nehmen, soll es nach den, in den folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften, gehalten werden.

§. 48.

Würde und Rang der vormaligen Regenten.

Allen abtretenden Regenten bleibt ihre persönliche Würde mit dem davon abhängenden Range, und dem Fortgenuße ihrer persönlichen Unmittelbarkeit.

§. 49.

Gerichtsbarkeit über die Dienerschaft.

Die Herren Fürstbischöfe und gefürsteten Aebte oder Pröbste behalten zugleich die Gerichtsbarkeit über ihre Dienerschaft dergestalt, daß Sie in bürgerlichen Rechtssachen, mit jedesmaligem Vorwissen der obern Landesbehörde für solche Sachen in erster Instanz das Landgericht, wo solche zu verhandeln, zu wählen, in peinlichen Fällen aber die erste Cognition zu nehmen haben, wo sodann die gedachten bürgerlichen Sachen in weiterer Instanz an die Landesherrlichen Appellationsgerichte zu bringen sind: in peinlichen Fällen hingegen, wenn sich die Peinlichkeit ergiebt, der Verbrecher an die peinlichen Gerichte des Landes auszuliefern ist. Uebrigens haben sich sämmtliche Diener eines solchen Fürsten den bestehenden und ergehenden landesherrlichen Gesetzen, und sonderlich den Polizeyordnungen, zu fügen.

§. 50.

Freye Wohnung, Meublement, Tafelservice, Sommeraufenthalt.

Den sämmtlichen abtretenden geistlichen Regenten ist nach ihren verschiedenen Graden auf lebenslang eine Ihrem Range und Stande angemessene freye Wohnung mit Meublement und Tafelservice, auch den Fürstbischöffen und Fürstäbten des ersten Ranges ein Sommeraufenthalt anzuweisen; wobey sich von selbst verstehet, daß dasjenige, was Ihnen an Meubeln eigenthümlich zugehört, Ihnen gänzlich überlassen bleibe, das aber, was dem Staate zugehört, nach ihrem Tode diesem zurückfalle.

§. 51.

Sustentation der geistlichen Regenten nach Verhältniß deren Einkünfte.

Die Sustentation der geistlichen Regenten, deren Lande ganz, oder doch größtentheils mit den Residenzstädten an weltliche Regenten übergehen, kann, da ihr Einkommen sehr verschieden ist, nur nach Verhältniß desselben regulirt, mithin allenthalben nur ein minimum und ein maximum bestimmt werden.

In dieser Hinsicht wird:

a) Für Fürstbischöfe, das minimum auf 20,000, und das maximum auf 60,000 Gulden;

Für den Herrn Bischof zu Wirzburg, als Coadjutor zu Bamberg, noch weiter die Hälfte dieses maximum.

b) Für Fürstäbte und Pröbste des ersten Ranges, das minimum der Fürstbischöfe; für alle andere Fürstäbte, das minimum auf 6000, das maximum auf 12,000; für gefürstete Aebtissinnen aber das minimum auf 3000, das maximum auf 6000 Gulden;

c) Für Reichsprälaten und Aebtissinnen, auch

d) unmittelbare Aebte, das minimum auf 2000, das maximum auf 8000 Gulden bestimmt. Bey allen diesen Bestimmungen wird jedoch der Großmuth der künftigen Landesherrn kein Ziel gesetzt; vielmehr bleibt jedem, was er durch besondere Verhältnisse und Rücksichten weiter zu bewilligen sich veranlaßt findet, unbenommen.

Wie nun hienach die Regulirung zur Zufriedenheit der abtretenden Regenten wirklich geschehen sey, oder bey aufzuhebenden Prälaturen künftig gemacht werden wolle, darüber gewärtiget die Reichsdepution von den neuen weltlichen Regenten spätestens binnen 4 Wochen eine verläßige Anzeige, damit alsdann, Falls wider Vermuthen ein und anderer Bestimmung wegen, bey der Anwendung obiger Regeln, ein Anstand sich noch äußern sollte, die Deputation darüber erkennen möge.

§. 52.

Künftige Wohnungen der Weihbischöfe — Domcapitularen — Canonicorum — Stiftsdamen.

Die Weihbischöfe, in so fern sie Präbenden haben, die Domcapitula-

ren, Dignitarien, Canonici der Ritterstifter, auch adeliche Stiftsdamen behalten den lebenslänglichen Genuß ihrer Capitelwohnungen; Ihnen oder ihren Erben sind die auf den Ankauf oder Optirung ihrer Häuser gemachten Auslagen, Falls der Landesherr solche nach ihrem Tode an sich ziehen will, zu vergüten; auch ausserdem an Orten, wo sie ein Privateigenthum ihrer Wohnung hergebracht haben, wird ihnen dieses vorbehalten.

§. 53.

Sustentation der Domcapitularen — Domicellaren — Dignitarien — Canonicorum.

Zu ihrer Sustentation aber sind den Domcapitularen, Dignitarien und Canonicis der Ritterstifter, neun Zehntheile ihrer ganzen bisherigen Einkünfte, und zwar jedem Einzelnen, was er bisher genossen hat, zu belassen. Auf gleiche Weise sind die Vicarien bey ihren Wohnungen, und da sie meist gering stehen, bey ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis sie etwa auf andere geistliche Stellen versorgt werden, zu belassen, wogegen sie ihren Kirchendienst einstweilen fortzuversehen haben.

Die Domicellaren da, wo sie wirklich schon einigen Genuß ihrer Präbenden bezogen haben, werden in der Quote ihrer Sustentation den Capitularen gleich gehalten, und rücken hernächst, falls sich der Landeshrrr nicht in andern Wegen mit ihnen abfindet, in die vacirend werdenden Capitelspfründen.

§. 54.

Expectantisten der geistlichen Stifter.

Capitularen und Domicellaren der Dom- Ritter- und Mediatstifter, welche nach den verschiedenen Statuten der Stifter entweder erst nach dem Ablaufe der Carenzjahre, oder nach eintretenden andern Verhältnissen zum Genusse kommen, sobald sie nur in dem wirklichen Besitze ihrer Präbenden sind, haben ganz gleiche Rechte als diejenigen, welche sich wirklich schon im Genuße ihrer Präbenden befinden.

§. 55.

Stiftsfrauen und Fräulein.

Die Stiftsfrauen und Fräulein bleiben in so lange bey ihrem bisheri-

gen Genuße, als es dem neuen Landesherrn nicht räthlicher scheint, sie gegen eine zu ihrer Zufriedenheit zu regulirende Abfindung aufzuheben.

§. 56.

Dienerschaft der Capitel.

Für die capitularischen geist- und weltlichen Dienerschaften gelten die nemlichen Dispositionen, welche hiernach wegen den eigenen fürstlichen Dienerschaften folgen *).

§. 57.

Conventualen, Novizen und Laienbrüder der unmittelbaren Abteyen **).

Die Conventualen fürstlicher, auch Reichs- und unmittelbarer Abteyen sind auf eine ihrer bisherigen Lebensweise angemessene anständige Art in ein oder der andern Communität ferner zu unterhalten, oder denen, welche mit landesherrlicher Verwilligung austreten, bis zu anderweiter Versorgung, eine Pension von 300 bis 600 Gulden, nach dem Vermögen ihrer Stiftung zu verabreichen. Für die Laienbrüder ist auf ähnliche Art zu sorgen. Novizen, welche durch Gelübde noch nicht gebunden sind, können von den Landesherrn mit einer dreyjährigen verhältnißmäßigen Pension entlassen werden.

§. 58.

Kayserliche Precisten und Panisten.

Kayserliche Precisten, welche ihre Preces den Stiftern bereits präsentirt, und den schon eingetretenen Einrückungsfall nicht etwa haben vorbeygehen lassen, erhalten bey den künftigen Erledigungsfällen eine verhältnißmäßige Pension; und eben dieses gilt auch von denjenigen Panisten, welche auf ihre Laienpfründen ein schon erworbenes anerkanntes Recht haben.

§. 59.

Dienerschaft der abgehenden geistlichen Regenten, Reichsstädte, unmittelbaren Körperschaften, auch der Reichskreise. — Pensionisten.

In Ansehung der sämmtlichen bisherigen geistlichen Regenten, auch Reichs-

*) S. §. 59.

**) Die Mediatstifter ꝛc. s. §. 64.

städte und unmittelbaren Körperschaften, Hof- geistlichen und weltlichen Dienerschaft, Militär, und Pensionisten, in so fern der abgehende Regent solche nicht in seinen persönlichen Diensten behält, so, wie der Kreisdiener, da, wo mit den Kreisen eine Veränderung vorgehen sollte, wird diesen allen der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Rangs, ganzen Gehalts, und rechtmäßiger Emolumente, oder, wo diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung unter der Bedingniß gelassen, daß sie sich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn, und nach Maasgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem andern Orte, und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müßen; jedoch ist solchen Dienern, welche in einer Provinz ansäßig sind, und in eine andere gegen ihren Willen übersetzt werden sollen, freyzustellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen.

In diesem letzten Falle ist einem fünfzehnjährigen Diener sein voller Gehalt mit Emolumenten, einem zehenjährigen zwey Drittheile, und denen, die noch nicht volle zehen Jahre dienten, die Hälfte als Pension zu belassen. Den wirklichen Pensionisten sind, Falls nicht etwa neuerlich hie und da Mißbräuche untergelaufen wären, ihre Pensionen fortzubezahlen.

Sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, so verbleibt demselben seine genossene Besoldung lebenslänglich. Sollten hingegen seit dem 24ten August vorigen Jahrs neue Pensionen oder Besoldungserhöhungen verwilligt, oder ganz neue Besoldungen gemacht worden seyn, so bleibt es billig dem neuen Landesherrn überlassen, ob er solche Verwilligungen den Grundsätzen der Billigkeit, und einer guten Staatsverwaltung angemessen findet.

§. 60.

Politische, Civil- und Militärverfassung der zu säcularisirenden Lande.

Die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, in so weit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militär-Administration, und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freye Hand gelassen werden.

§. 61.

Regalien der Säcularisirten.

Die Regalien, Bischöflichen Domänen, Domcapitlischen Besitzungen, und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu.

§. 62.

Diöcesaneinrichtung — künftige Domcapitel.

Die Erz- und Bischöflichen Diöcesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domcapitel abhängt.

§. 63.

Religionsübung. Kirchengut. Schulfond. Religionsduldung.

Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frey, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

§. 64.

Sustentation der Mediat-Stifter-Abteyen, und Klöster.

Mit den Mediat-Stiftern-Abteyen und Klöstern in den zu säcularisirenden Landen ist es ganz auf den nemlichen Fuß, wie hier oben von den unmittelbaren angeordnet worden, zu halten. Es behalten nemlich die Canonici der Mediatstifter, welche aufgehoben werden, nebst ihren Wohnunnungen, neun Zehentheile ihres bisherigen Einkommens, die Vicarien aber das Ganze, die Domicellaren neun Zehentheile dessen, was sie etwa bisher wirklich schon bezogen haben, und rücken den Capitularen nach. Solche Canonici jedoch, die überhaupt keine 800 fl. beziehen, sind, wie die Vicarien bey ihrem ganzen

Einkommen zu belassen. Aebte, deren Unmittelbarkeit bisher streitig, oder welche unstreitig mittelbar gewesen sind, erhalten verhältnißmäßig nach dem Vermögen ihrer Abtey 2000 bis 8000 Gulden Pension. Ihre, und andere Klosterconventualen 300 bis 600 Gulden. Mit den Laien-Brüdern und Novizen wird es auf gleiche Art, wie von denselben oben bey den unmittelbaren Stiftern erwähnt worden, gehalten. Von den Dienerschaften aller solcher Corporationen gilt alles das Nemliche, was schon überhaupt wegen der Dienerschaften festgesetzt worden ist.

§. 65.

Stiftungen.

Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum zu conserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.

§. 66.

Sicherstellung der Sustentationsgelder.

Um nun auch den Unterhalt dieser großen Menge höherer und anderer unschuldiger Personen auf möglichste Art sicher zu stellen, haben die neuen Landesherrn alle solche Sustentationsgelder auf ihre nächsten Recepturen anzuweisen, und als solche, welche das privilegirteste Unterpfand auf die Landeseinkünfte haben, jederzeit vierteljährig in guten Münzsorten nach dem vier und zwanzig Guldenfuß unverzüglich abführen zu lassen, daher auch ihren Gerichten keine Arrestsanlegungen auf diese Alimentationsgelder zu gestatten.

§. 67.

Vollziehung des vorstehenden Paragraphs durch die Kreisdirektorien.

Die Kreisdirektorien haben über den Vollzug alles dessen zu halten, und auf das erste Anrufen der Pensionisten, ohne Gestattung eines Termins oder einer Einrede sogleich gegen die Zahlungsbehörde, welche sich mit der Quittung über die geschehene Zahlung nicht ausweisen kann, die bereiteste Execution zu erkennen und zu vollziehen; bey eintretender weiterer Zahlungsgefahr aber die Revenüen, so weit sie zu diesem Zwecke nöthig, in unmittelbare Administration zu nehmen.

§. 68.

Bestimmungen über diejenigen geistlichen Länder, welche nicht ganz an einen weltlichen Herrn kommen.

Bey denjenigen geistlichen Ländern, welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Residenzen an einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen, und meisten Lande diesseits Rheins haben, sind, sowohl in Ansehung der standesmäßigen Unterhaltung der unter der gegenwärtigen Veränderung leidenden Personen, als wegen Sicherstellung der Dienerschaften des Landes, auch kirchlichen, religiösen Verfassung, und dergleichen, alle diejenigen Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche oben schon festgesetzt worden. Nur erfordert die Vertheilung der Sustentationssumme, und der Fonds, worauf solche gegründet werden, in diesen Landen nothwendig nähere Bestimmung. Diesemnach fallen die, auf einzelnen Theilen insbesondere ruhenden Lasten, z. B. die Unterhaltung eines mittelbaren Klosters, die Uebernahme der Beamten und Diener eines einzelnen Amtes, und dergleichen mehr, denjenigen neuen Herrn allein zur Last, die solche einzelne Theile erhalten, sonderlich kann die Erhaltung des Domcapitlischen Personals, und der Individuen aller geistlich und weltlichen Corporationen, die ihre eigenen Fonds gehabt haben, bey einem vertheilten geistlichen Lande nicht in die ganze Masse geworfen werden, sondern nur denjenigen, welche die Gefälle und Güter solcher Domcapitel und Corporationen bekommen, zufallen, und unter diesen verhältnißmäßig vertheilt werden.

Zur Vertheilung unter sämmtliche neuen Theilhaber eines solchen Landes bleiben also nur die auf das Ganze sich beziehenden Lasten übrig, wohin dann vorzüglich die Sustentationssumme des von der Regierung abtretenden geistlichen Landesherrn gehört. Sämmtliche Theilhaber haben sich hierüber alsbald unter sich zu verstehen; sollte jedoch diesfalls keine gütliche Uebereinkunft binnen vier Wochen zu Stande kommen, so haben die Kreisausschreibämter, und in dem Kur- und Oberrheinschen Kreise, wo der Fall der Theilung vorzüglich eintritt, Kurmainz und Hessenkassel gemeinsam diese Gegenstände zu erörtern, und die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 69.

Unterhalt Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Trier.

Bey denjenigen Landen, wo die geistlichen Regenten ihre Residenzstädte auf der linken Rheinseite mit den dortigen Landen verloren, doch auch noch beträchtliche Besitzungen dießseits Rheins behalten haben, kommen vorzüglich Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier, als Kurfürst des Reichs, auch Dero Domcapitel und Dienerschaft in Betrachtung. Da die übrigen dießseits rheinischen kurfürstl. Lande, und ihre Einkünfte bey weitem nicht hinreichen, alle diese Sustentationen zu bestreiten, zumal dem Domcapitel zu Trier auf dieser Seite kein eigener Fond geblieben, so wird der Unterhalt Sr. Kurf. Durchlaucht auf 100,000 Gulden bestimmt. Das Kurfürstl. Collegium, einschlüßig der neu einzuführenden Herren Kurfürsten, ist ersucht, diese Summe zu übernehmen, dem Herrn Kurfürsten von Trier solche jährlich in zu bestimmenden Terminen zu entrichten, und zur Berichtigung dieses Gegenstandes einen eigenen Schluß in dem Kurfürstl. Collegium zu fassen; — dann wird festgesetzt, daß die Stadt Augsburg dem Herrn Kurfürsten von Trier ihr bischöfliches Schloß, und die für Ihre Dienerschaft nöthigen Gebäude in ihrem gegenwärtigen meublirten Zustande nebst den bisher gehabten Immunitäten, in ihrem ganzen Umfange lebenslänglich ungestört zu belassen habe.

§. 70.

Unterhalt des Trierschen Domcapitels und Dienerschaft.

Die neuen Besitzer der Reste der Kurtrierschen Lande haben, da sie mit diesem Unterhalte ganz verschont bleiben, einen verhältnißmäßig größeren Antheil des Trierschen Domcapitels, und der Trierschen Dienerschaft zu übernehmen; die billige Ermäßigung und Bestimmung dieses Pensionen-Antheils wird Kurmainz und Hessenkassel aufgetragen.

§. 71.

Unterhalt des Kölnischen Domcapitels.

Die Bestimmung des Unterhalts des Domcapitels zu Köln ist eben so, wie jene des Domcapitels zu Trier nicht blos nach den diesseitigen Besitzungen und

Einkünften des Domcapitels selbst abzumessen, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die neuen Besitzer aus den Einkünften der ihnen zufallenden Lande keinen Regenten zu erhalten haben. Es haben daher die vorbenannten Commissarien *) unter diesen Rücksichten auch dem Domcapitel zu Köln den billigmäßigen Unterhalt auszumitteln **).

§. 72.

Die vorstehenden Dispositionen sind auf alle übrigen geistlichen Regenten, Domcapitel ꝛc. jedoch mit Einschränkungen, anwendbar.

Auf alle übrigen, zu den Landen letztgedachter Art gehörigen geistlichen Regenten, Domcapitel, Dienerschaften, Mediatstifter, Klöster, Stiftungen, geist- und weltlichen Körperschaften, Landes- und Kirchlichen Verfassungen, ist zwar alles dasjenige ebenfalls anwendbar, was in Ansehung solcher geistlicher Lande, welche ganz, oder doch größtentheils mit den Residenzstädten der bisherigen geistlichen Regenten an einen weltlichen Regenten übergehen, oder, welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Residenzen an einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen und meisten Lande diesseits Rheins haben, festgesetzt worden; es versteht sich jedoch von selbst, daß der Unterhalt aller zu dieser Klasse gehörigen Personen, in so fern ihre Fonds nicht ganz auf dieser rechten Rheinseite liegen, nicht so beträchtlich, als bey den eben benannten ausfallen könne, sondern daß solcher vorzüglich nach den, ihnen auf dieser Seite noch zustehenden Einkünften zu bemessen sey. Es kann daher auch bey solchen Domcapiteln und Stiftern der Unterhalt nicht durchgängig auf neun Zehntheile ihrer vormaligen Einkünfte festgesetzt werden.

§. 73.

Nicht locale Dienerschaften — die Kurkölnische insbesondere, betreffend.

Die Dienerschaften, welche **nicht local** und in den diesseitigen Aemtern angestellt sind, können nur nach dem Verhältnisse, worin die diesseits rheinschen Reste

---

*) Kurmainz und Hessenkassel.

**) Kurmainz; hat hiezu den Kurfürstl. Herrn Staatsminister und Reichsdirectorialgesandten ꝛc. Freyherrn v. Albini; Hessenkassel den Herrn Geheimenrath und Reichstagsgesandten v. Günterode bevollmächtiget. Ersterer hat hierauf den Kurfürstl. Herrn Geheimenrath Grafen v. Benzel, und letzterer hatte eine zeitlang den damals hier anwesenden Hessenkasselschen Herrn Kriegsrath v. Starkloff substituirt. A. d. H.

der Lande stehen, von den neuen Besitzern einige Unterstützung gewärtigen, es sey dann, daß solche, wie in specie die dießseits angestellte Kurkölnische Dienerschaft, auf die rechte Rheinseite zur Administration der dießseitigen Lande von ihrem Landesherrn ausdrücklich beordert worden, in welchem Falle ihnen ihre ganzen Gehalte ohne Anstand fortzubezahlen sind.

§. 74.

Obige Verfügung gilt nur denen, welche ihren Regententen auf die rechte Rheinseite gefolgt sind.

Ueberhaupt ist diese Fürsorge nur auf diejenigen Capitularen und Diener einzuschränken, welche ihren Regenten auf die rechte Rheinseite gefolgt sind, und auch inzwischen ihren Wohnsitz nicht jenseits aufgeschlagen haben, — welcher Grundsatz allgemein anzuwenden ist. Es sind jedoch diejenigen Domherren, welche jenseits bey ihren Domkirchen geblieben sind, den herübergegangenen gleichzuhalten, Falls sie sich künftig dießseits niederlassen werden.

§. 75.

Unterhalt der Herren Fürstbischöfe von Basel und Lüttich, und der Domcapitel und Dienerschaften von Köln, Trier, Worms, Lüttich, Basel, Speier, Strasburg ꝛc.

Für diejenigen geistlichen Regenten mit ihren Domcapiteln und Dienerschaften, denen auf dieser Rheinseite, wie z. B. dem Herrn Fürstbischofe zu Basel, sehr wenig an Landen und Einkünften übrig bleibt, oder welche jenseits, wie z. B. der Herr Fürstbischof zu Lüttich, alles verloren haben, ist nöthig, einen besondern Fond zu bestimmen, woraus ihr billiger Unterhalt hergenommen wird. Diesemnach wird die Sustentation des Herrn Fürstbischofs von Lüttich, dessen Lage einzig ist, auf 20,000 fl. festgesetzt. Diejenigen Fürstbischöfe, die im Besitze zweyer oder mehrerer Bißthümer waren, geben zu Aufbringung dieser Summe den zehnten Theil der Pension eines ihrer Bißthümer ab; eben so werden sie für den Herrn Fürstbischof von Basel den zwanzigsten Theil der Revenüen eines ihrer Bißthümer abgeben, um für ihn die Hälfte des minimum, nämlich 10,000 Gulden aufzubringen, indem ihm nur einige Parcellen seines Landes auf dem rechten Rheinufer geblieben sind. Im Falle nun einer der Fürstbischöfe, die ein Zehntheil und Zwanzigtheil eines ihrer Deputats an die Fürstbischöfe von

Lüttich und Basel abgeben, früher als oben gedachte Fürstbischöfe versterben würde, so behält der Landesherr, dem eine solche Pension zurückfällt, die Verbindlichkeit, das Zehntheil und Zwanzigtheil an gedachte Herrn Fürstbischöfe von Basel und Lüttich fortzuentrichten. Ferner werden die beyden Herrn Fürstbischöfe von Basel und Lüttich zu den ersten offen werdenden bischöflichen Sitzen empfohlen, jedoch bleibt es der Willkühr der beyden gedachten Herrn Fürsten überlassen, Bisthümer zu übernehmen oder nicht, ohne in einem oder dem andern Falle ihre ohnehin auf das minimum gesetzte Sustentationsgelder an den Einkünften des Bisthums aufgerechnet zu erhalten.

Die beyden bemerkten Summen von 20,000 und 10,000 Gulden werden nach folgender Austheilung von den Fürstbischöfen entrichtet:

Der Herr Kurfürst von Trier geben von Ihrer Pension von 60,000 Gulden als Bischof von Augsburg, an den Bischof von Basel 3000, an jenen von Lüttich 6000 Gulden. Ferner als Probst von Elwangen von der Pension von 20,000 Gulden:

an Basel 1000, an Lüttich 2000 Gulden.

Der Herr Bischof von Wirzburg, wegen der Coadjutorie von Bamberg, à 30,000 Gulden:

an Basel 1500, an Lüttich 3000 Gulden.

Der Herr Bischof von Hildesheim und Paderborn erhält für beyde Sitze 50,000 preuß. Thaler oder 80,000 Gulden, giebt also von der Hälfte ab:

an Basel 2000, an Lüttich 4000 Gulden.

Der Herr Bischof von Regensburg von seiner Pension von Freisingen à 20,000 Gulden.

an Basel 1000, an Lüttich 2000 Gulden.

Ebenderselbe, wegen der Probstey Berchtolsgaden, à 20,000 Gulden:

an Basel 1000, an Lüttich 2000 Gulden.

Der Herr Kurfürst Erzkanzler, als Fürstbischof von Konstanz und Worms, à 10,000 Gulden:

an Basel 500, an Lüttich 1000 Gulden.

Betreffend hingegen die Domcapitel und Dienerschaften, welche aus den diesseitsrheinschen Gütern und Einkünften von den neuen Landesherrn Ihren

nöthigen Unterhalt nicht erhalten können, als jene von Kölln, Trier, Worms, Lüttich, Basel, Speier, Strasburg und andere, welche sich im ähnlichen Falle befinden; so soll für sie eine eigene Kasse dadurch errichtet werden, daß jenen Domherrn, welche mehr als eine Präbende hatten, zwey Zehntheile ihrer neun Zehntheile, welche sie von diesen Präbenden zu beziehen haben, eingehalten, und diese Kasse dem Kurfürsten Reichserzkanzler untergeben werde, um hievon nach einem gerechten Maaßstabe die Austheilung dergestalt zu machen, damit nach den Kräften der Kasse ihr Zweck erreicht werde. Nichtsdestoweniger haben diejenigen Landesherrn, welchen die Ueberreste solcher Lande, auch die Einkünfte der Domcapitel und anderer Corporationen zufallen, nach deren Verhältnisse, für den Unterhalt der leidenden Interrſſenten zu sorgen.

§. 76.

Die Geistlichen und Diener betreffend, deren Corporationen auf dem linken Rheinufer aufgehoben sind, welche aber noch Güter auf der rechten Rheinseite haben.

In Ansehung derjenigen Geistlichen und Diener endlich, deren Körperschaften jenseits auf der linken Rheinseite aufgehoben worden, welche jedoch noch mehr oder weniger Güter auf dieser rechten Rheinseite haben, die künftig der Disposition der respectiven Landesherrn überlassen sind, versteht sich von selbst, daß diese Landesherrn, so weit diese Einkünfte reichen, den Unterhalt derjenigen Personen, welche als diesseits gebohrne von dem französischen Gouvernement zu diesem Unterhalt ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden, oder welche eben dieser Einkünfte und ihrer Administration wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, schon während des Krieges auf dieser Rheinseite ihre Wohnungen genommen, auch diese Einkünfte bisher wirklich genossen haben, eben so wie alle andere neue Landesherrn, diesen Unterhalt zu übernehmen, und zu diesem Ende diesen unglücklichen Individuen ihre Einkünfte, worauf ihnen ein gegründetes Recht zustehet, lebenslänglich zu belassen, nnd über solche nur nach deren Tode anderweit zu disponiren haben.

§. 77.

Schuldenwesen in den Ländern, welche ganz an weltliche Regenten übergehen.

Da auch wegen der, auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden, zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen muß; so versteht sich zuvör-

derst von selbst, daß bey solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergehen, letzterer alle, sowohl Kammeral- als Landesschulden eines solchen Landes mit zu übernehmen, mithin solche respektive aus seinen neuen Kammereinkünften und Steuern, eben so zu verzinsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen.

§. 78.

Schuldenwesen in den Ländern, welche unter Mehrere vertheilt werden.

Bey solchen geistlichen Ländern hingegen, welche unter Mehrere vertheilt werden, kann sich zwar der Gläubiger, wenn ihm ein Spezialunterpfand verschrieben ist, an dieses Specialunterpfand allerdings dergestalt halten, daß diejenigen Theilhaber eines solchen Landes, welche die Spezialhypothek besitzen, ihm einsweilen die Zinsen fortentrichten müssen; es sind aber hiernächst diese Schulden eben so, wie diejenigen, welche nur eine Generalhypothek, oder auch nur versionen in rem für sich, oder endlich, die ihre bisher gehabte Spezialhypothek, z. B. die Zölle, verloren haben, als allgemeine Landesschulden unter sämmtlichen Theilhabern eines solchen Landes in verhältnißmäßige Theile, und zwar die Kammerschulden nach dem Domainenertrage, die Landesschulden aber nach dem Steuercapitale zu vertheilen.

§. 79.

Der Inhaber des Hauptortes eines Landes hat bis zur Abrechnung die Zinsen von den Schulden zu bezahlen.

Damit jedoch die Gläubiger bis zu dieser Austheilung nicht auf ihre Zinsen warten müßen, so hat von solchen Capitalien, denen es an einer Specialhypothek fehlt, der Inhaber des Hauptorts, oder des größeren Theils des Landes, einsweilen bis zur Abrechnung, diese Zinsen zu berichtigen; es wäre dann, daß sich die Theilhaber da, wo die Theile nicht merklich verschieden sind, wenigstens der Verzinsung solcher Capitalien wegen, einsweilen unter sich verstünden.

§. 80.

Die Schulden, welche auf der linken Rheinseite haften, sind von der Schuldenmasse voraus abzuziehen.

Lägen hingegen die geistlichen Lande, von deren Schulden die Frage ist, zum

Theil auf der linken Rheinseite, so sind diejenigen Landesschulden, die ihre Specialhypothek auf der linken Rheinseite haben, oder die sonst nach dem Lüneviller Frieden geeignet sind, auf die französische Republik überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenmasse eines solchen Landes voraus abzuziehen.

§. 81.

Schulden, welche nach dem 24. August 1802 gemacht worden sind.

Sollten aber etwa irgendwo noch nach dem 24. August 1802, neue Schulden contrahirt worden seyn, so hängt deren Zahlung davon ab, ob wirklich der Nutzen oder das Bedürfniß des Staates solche Geldaufnahmen noch erfordert haben.

§. 82.

Die Schulden ganzer und vertheilter Reichskreise betreffend.

Was sodann die Schulden ganzer Kreise, und zwar zuerst solcher, welche, wie der Fränkische und Schwäbische, ganz auf der rechten Rheinseite liegen, betrift; so bleiben alle diejenigen Länder, welche bisher zu diesen Kreisen gehört haben, für solche Schulden verhaftet. Werden aber einzelne geistliche Kreislande unter mehrere weltliche Herren vertheilt, so muß ohnehin jedem Theile eines solchen Landes seine rata matricularis an Reichs- und Kreisprästanden bald thunlichst regulirt werden; nach welchem Maaßstabe alsdann auch die neuen Besitzer zu Abtrag- und Verzinsung der Kreiscapitalien zu concurriren haben. Bis aber diese Repartition wirklich geschehen ist, kann der Beytrag von getheilten Ländern zu allen Kreisprästanden, mithin auch zu Verzinsung der Capitalschulden nicht anderst geschehen, als auf die nämliche Art, wie so eben in Betreff der Landesschulden getheilter Lande, erwähnt worden ist.

§. 83.

Die Schulden der Kur- und Oberrheinischen Kreise insbesondere betreffend.

In Ansehung derjenigen Schulden aber endlich, welche die, auf beyden Rheinseiten gelegenen Kur- und Oberrheinschen Kreise, und zwar Kurrhein unmittelbar vor dem Kriege, Oberrhein aber erst während und zu dem Kriege, contrahirt haben, so sind nach allen vorwaltenden Verhältnissen die Gläubiger die-

ser Kur- und Oberrheinschen Kreise wegen dieser ihrer Capitalien und Zinsen, sich an den dießseits rheinschen Landen der beyden Kreise zu halten, allerdings befugt. Die Herren der dießseits rheinschen Lande, welche zu einem dieser Kreise gehören, haben sich über die Verzinsung und Abführung dieser Capitalien zu verstehen. Vor allem sind zu diesem Ende bey Oberrhein zu den dort eingeführten General- und Specialkassen die exigibeln Ausstände, in so fern keine rechtliche Entschädigung obwaltet, beyzutreiben, sodann zur Zinsen- und Capitalienzahlung zu verwenden, das weiter Erforderliche aber ist durch gewöhnliche Kreisrömermonate, von den, zu diesem Kreise noch gehörigen Landen beyzubringen.

§. 84.

Schulden, welche Frankreich nicht übernimmt, haben die entschädigten Reichsstände auf sich zu nehmen.

In so fern hingegen der matricularmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden, von der französischen Republik nicht unter die Cathegorie der von derselben zu übernehmenden Schulden, gerechnet wird, so ist der Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kriegsschulden, denjenigen Landesschulden beyzuzählen, welche von den entschädigten Reichsständen ohne Belästigung ihrer neuen Unterthanen zu übernehmen sind; und nur der Antheil der geistlichen Kreislande an den Kreisschulden fällt ohne Uebertragung hinweg, und vermehrt die Schuldenmasse der dießseits Rheins übrigen Kreisgebiete, weil für dieselben keine Entschädigung gegeben wird.

§. 85.

Die Kreisausschreibenden Fürsten — auch Kurmainz und Hessenkassel, sorgen für die Vollziehung dieser Beschlüsse.

Die Vollziehung dieser Beschlüsse haben sich die kreisausschreibenden Herren Fürsten, und am Kur- und Oberrheinschen Kreise Kurmainz und Hessenkassel gemeinsam angelegen seyn zu lassen.

Würden jedoch, sowohl bey Austheilung dieser Schulden, als des zu regulirenden Unterhalts für die Geistlichkeit, Fälle eintreten, wo wegen Collision der Interessen, und aus Mangel gütlicher Uebereinkunft die Beyziehung eines drit-

ten Fürsten nothwendig werde, so haben sich die kreisausschreibenden Herren Fürsten oder Commissarien, einen Obmann selbst zu erbitten.

§. 86.

Die Kammerzieler werden von allen geistlichen Reichslanden und vormaligen Reichsstädten, fortbezahlt.

Obgleich nun auch sich von selbst versteht, daß die den Ständen des Reichs als Entschädigung zufallenden Reichslande, die bisher von solchen Landen entrichteten Kreis- und Reichssteuern, insbesondere die, der Unterhaltung des kaiserl. Reichskammergerichts gewidmeten Beyträge, oder Kammerzieler, ferner zu zahlen schuldig seyen: so findet man jedoch bey den vorgehenden Besitzveränderungen, und sonderlich bey der Verstückelung mehrerer Reichslande, zu mehrerer Sicherstellung des kammergerichtlichen Unterhalts nöthig, nach dem Sinne der älteren Reichsgesetze, insbesondere des §. 16. des jüngsten R. A. festzusetzen:

daß I. alle erblichen Reichsstände von den ihnen als Entschädigung zufallenden geistlichen reichsunmittelbaren Landen, auch Reichsstädten, die davon bisher bezahlten Kammerzieler fortzubezahlen haben. Sodann

§. 87.

Auch von den abgerissenen, dies- oder jenseits Rheins liegenden Reichslanden werden die Kammerzieler pro rata bezahlt.

daß II. eben diese Verbindlichkeit denjenigen Reichsständen obliegt, welchen abgerissene Lande von jenseits rheinschen Hauptlanden, oder nur Theile diesseits rheinscher Entschädigungslande zufallen, dergestalt, daß der künftige Besitzer abgerissener Lande von jenseits rheinschen Hauptlanden die ratam, welche ein solches abgerissenes Land, zum jenseitigen Hauptlande beygetragen hatte; von mehreren Theilhabern aber eines zertheilten Reichslandes der künftige Besitzer des größern Theils eines solchen Landes, oder dessen Hauptorts, den ganzen Kammerzielerbeytrag, salvo regressu, gegen die übrigen Theilhaber, einsweilen abzuführen habe; es wäre dann, daß dieser mit den Inhabern der kleinern Landesantheile über ihre Concurrenz binnen zwey Monaten sich verglichen, und diese getroffene Uebereinkunft dem Kayserl. Reichskammergerichte angezeigt haben würde. Endlich

§. 88.

In Ländern, die in kleine Parcellen zerfallen, werden die Kammerzieler unter die einzelnen Theilhaber repartirt.

daß III, wo ein Land in mehrere kleine Parcellen zerfällt, die Kammerzieler, welche auf dem Ganzen bisher gehaftet, unter die einzelnen Theilhaber einstweilen ex aequo et bono von den kreisausschreibenden Herrn Fürsten, im Kur- und Oberrheinschen Kreise aber von Kurmainz und Hessenkassel, bis zur künftigen Rectification der Kammermatrikel, auf den Fall zu vertheilen sind, wenn solche Theilhaber sich desfalls nicht unter sich selbst binnen den vorgedachten zwey Monaten gütlich verglichen, und hievon das Kayserl. Reichskammergericht benachrichtiget hätten.

§. 89.

Die Verbesserung des Kammergerichtlichen Sustentationswesens wird Kayser und Reich anheimgestellt.

Schließlich wird Kays. Majestät und dem Reiche anheimgestellt, den über das Sustentationswesen dieses Reichsgerichtes von demselben erstatteten Hauptbericht bald thunlichst zu erledigen, und dessen künftige Verhältnisse bey der Abnahme seines Sustentationsfonds, und den eintretenden Veränderungen, gesetzlich zu bestimmen.

Signatum Regensburg den 25ten des Februars 1803.

(L. S.)

Kurfürstlich Mainzische Kanzley.

Reichsgutachten

über den vorstehenden Hauptdeputationsschluß.

Der Römisch Kayserlichen Majestät rc. rc.

Nachdem von der zur gänzlichen Berichtigung des Lüneviller Friedens ernannten, und durch das Kaiserl. allergnädigste Kommissionsdecret vom 2. August v. J. hieher berufenen außerordentlichen Reichsdepution nach vielfältigen mit der Höchstansehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz und den Herren Ministern der vermittelnden Mächte gepflogenen Kommunikationen bereits den 23. November v. J. ein Hauptschluß verfaßt, und darüber nicht nur schon am 6. December von ersagten Ministern Noten an die allgemeine Reichsversammlung gebracht, sondern auch ein kaiserl. allergnädigstes Kommissionsdecret unterm 21. gedachten Monats an dieselbe erlassen, ferner von der Deputation selbst unterm 5. und 31. Jänner, auch 4. und 26. Februar d. J. Berichte, samt Anlagen erstattet, und dem lezten Berichte ein mit mehreren Abänderungen und Zusätzen Tags vorher neu verfaßter Deputionshauptschluß, auch das nur erwähnte Kaiserl. allerhöchste Kommissionsdecret, die Noten und Berichte, so wie die neuesten Noten der Herren Ministern der vermittelnden Mächte vom 28. vorigen Monats und 9. d. jederzeit durch die Reichsdictatur zur Wissenschaft aller drey Reichscollegien befördert, sodann alle diese Verhandlungen in allen drey Reichscollegien in Vortrag und Umfrage gestellt worden, so hat man nach reifer der Sache Erwägung dafür gehalten, und geschlossen: daß

1) der nunmehr zur Vollständigkeit gediehene hier mitkommende Deputationshauptschluß vom 25. vor. Mon. als das einzige Mittel den, für das Wohl des gesammten deutschen Vaterlandes, und die Erhaltung des Reichsverbands selbst so nothwendigen Ruhestand zu befestigen, und eine

gute Ordnung der Dinge im Reiche wieder herzustellen, von gesammten Reichs wegen zu genehmigen; dabey auch

2) die bisherigen Reichsgrundgesetze, insonderheit der westphälische Friede, und alle darauf erfolgten Friedensschlüsse, in soweit solche durch den lüneviller Traktat, und diesen jezt zu genehmigenden Deputationshauptschluß nicht ausdrücklich abgeändert werden, zu bestätigen, in dessen Folge also

3) die deutsche Reichsverfassung in allen ihren übrigen, nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten, wie solche für Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wohin auch der hohe deutsche Orden zu rechnen, und die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, bisher bestanden, auch für die Zukunft zu verwahren sey, daß demnach

4) Sr. kaiserl. Majestät für die reichsoberhauptliche Vorsorge zur möglichsten Erhaltung der deutschen Reichsverfassung weise Einleitung und Mitwirkung zur glücklichen Beendigung dieses beschwerlichen Entschädigungsgeschäfts der allerunterthänigste Dank gebühre, und mit der ehrerbietigsten Bitte hiemit erstattet werde, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, auch den hohen vermittelnden Mächten für Ihre weisen Rathschläge, und Ihre rühmliche Verwendung zur endlichen Ausgleichung dieser wichtigen National-Angelegenheit, die dankbaren Empfindungen der Reichsversammlung zu erkennen zu geben; welches alles

5) durch ein allergehorsamstes Reichsgutachten, wie hiemit geschieht, zur reichsoberhauptlichen Genehmigung allerunterthänigst zu bringen sey.

Womit des kaiserl. Herrn Principalcommissarius Hochfürstl. Gnaden, der Kurfürsten Fürsten und Stände des Reichs anwesenden Räthe, Bothschafter und Gesandte sich beßten Fleißes und geziemend empfehlen.

Signatum Regensburg den 24. März 1803.

Kayserl. Ratification

des vorstehenden Reichsgutachtens.

Von der Römisch Kayserlichen Majestät 2c. 2c.

Da die zur Erfüllung des fünften und siebenten Artikels des Lüneviller Friedens bevollmächtigte ausserordentliche Reichsdeputation das ihr anvertraute Werk nunmehr zu Stande gebracht hat, und von Kurfürsten, Fürsten und Ständen des deutschen Reichs in ihren gemeinsamen Gutachten vom 24. März auf dessen Bestätigung angetragen worden ist; so wollen Se. Majestät der Kayser nicht verweilen, diesem in seiner Beschaffenheit und seinen Folgen so wichtigen Werke aus reichsväterlicher Sorgfalt für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe Deutschlands nach Maaßgabe Ihrer Pflichten die gesetzliche Vollendung zu ertheilen.

Der Endzweck, auf welchen in diesem entscheidenden Augenblicke ihre Aufmerksamkeit sich richtet, besteht darin, die Erfüllung der von Sr. Kays. Majestät und dem deutschen Reiche übernommenen Verbindlichkeiten einerseits mit der Erhaltung der hergebrachten Reichsverfassung, andererseits mit den freundschaftlichen Rücksichten thunlichst zu vereinbaren, die Allerhöchstdieselben für die Vorschläge der zwey als Vermittler eingeschrittenen Mächte, so wie für die Wünsche und die Zufriedenheit der Reichsstände tragen.

Es ist dieses der nemliche Zweck, der alle Schritte und Bemühungen Sr. Majestät des Kaysers bey Zusammenberuffung und bey allen Verhandlungen der erwähnten Reichsdeputation geleitet hat. In Gemäßheit desselben haben Sie Sich während dem Laufe dieser Verhandlungen dem von den vermittelnden Mächten vorgeschlagenen, von der Deputation durch entschiedene Stimmenmehrheit angenommenen Entschädigungsplane so beförderlich erwiesen, als es immer die Vorschrift der maaßgebenden Frie-

densartikel, und die Gränzen der auf die Erfüllung dieser Artikel und auf die Aufrechthaltung der damit vereinbarlichen Reichsverfassung abgezielten Deputationsvollmacht erlauben konnten.

Und mit welcher freywilligen Mäßigung, und großen Rücksichten für die vermittelnden Mächte, und die mit interessirten Reichsstände, Se. Kayserl. Majestät sich hiebey bestrebt haben, die Behebung der sich ergebenden Anstände, wenn selbe von den rechtmäßigsten Interessen Allerhöchst Ihres Hauses herrührten, zu erleichtern, solches hat Ihre zu Paris den 26. December v. J. geschlossene Convention an den Tag gelegt, worin Sie die Verbindlichkeiten des Luneviller Traktates freywillig erweitert, und die einem Fürsten Ihres Hauses gebührende volle Entschädigung möglichst beschränket haben.

Eben so haben Se. Kayserl. Majestät die thunlichste Beförderung in Ansehung der dem Entschädigungsplane beygerückten, aus der angenommenen Entschädigungs-Basis nicht geflossenen oder in die innere Verfassung des deutschen Reichskörpers einschlagenden weitern Anträge bewiesen. Auch hierüber haben Sie Sich durch die angeführten Rücksichten bewogen gefunden, in vorgedachter Pariser Convention Ihre Beystimmung zu dem Deputationsschlusse vom 23. November v. J. in der Maaßgebung zuzusagen, daß Sie dabey sämmtliche mit dem Entschädigungsplane an sich vereinbarlichen Gerechtsame ausdrücklich verwahrten, die Allerhöchstdenenselben theils in Ihrer reichsoberhauptlichen Würde, theils als Regent Ihrer Erbstaaten gebühren; da Sie in dieser letzten Eigenschaft, gleich wie Sie für Ihre Kriegsverluste an den Entschädignngen keinen Theil bekommen, auch den damit verknüpften Einschränkungen nur in so fern, als es die Ausführungsmöglichkeit der allgemeinen Entschädigungsbasis erheischet, unterliegen können.

Nachdem endlich nach dem Schlusse der Convention vom 26. Dec. zu dem Deputationshauptschlusse vom 23. November, noch verschiedene

Zusätze, Aenderungen und Anträge hinzugekommen sind, und daraus der neue Deputationshauptschluß vom 25. Hornung entstanden ist, auf dessen Gutheißung das Reichsgutachten unter einigen ausdrücklichen Vorbehaltungen anträgt, so sehen Se. Kayserl. Majestät Sich nach reiflicher Abwägung aller bisher angeführten Umstände, und nach dem Gefühle Ihrer aufhabenden theuersten Pflichten veranlaßt, dem eben genannten Reichsgutachten Ihre reichsoberhauptliche Genehmigung unter folgenden Bedingnissen zu ertheilen:

Daß die zu Paris am 6. December v. J. geschlossene und zur Kenntniß der Reichsversammlung vorgelegte Convention in Ihrer Kraft und Verbindlichkeit nach dem wörtlichen Inhalte ihrer Artikel, insonderheit in Ansehung der in dem 4ten Artikel enthaltenen Vorbehaltungen aufrecht zu bestehen habe.

Daß, in so fern diese Vorbehaltungen die Sr. Majestät als Kaiser und Reichsoberhaupte zustehenden Gerechtsamen betreffen, die gesetz- und herkommensmäßige Ausübung dieser Gerechtsame sowohl bey Ausführung des gegenwärtigen Reichsschlusses, als für alle zukünftigen Zeiten ungeschmälert erhalten werde.

Daß die in dem Reichsgutachten vom 24. März erwähnte Bestätigung der Reichsgrundgesetze, insonderheit des westphälischen Friedens, und der darauf erfolgten Friedensschlüsse, in so fern solche durch den Lüneviller Traktat, und den gegenwärtigen Reichsschluß nicht ausdrücklich abgeändert werden, desgleichen die darin angetragene Verwahrung der deutschen Reichsverfassung in allen übrigen nicht ausdrücklich geänderten Punkten, wie solche für Kurfürsten und Stände des Reichs, wohin auch der hohe deutsche Orden zu rechnen, und die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, bisher bestanden ist, in wirkliche Ausführung und Handhabung übergehe.

Daß, nachdem die Bedenken, welche von Sr. Kayserl. Majestät bey Gelegenheit der in den frühern Deputationsvorschlägen gemachten Anträge zur Vermehrung der Virilstimmen im Reichsfürstenrathe geäußert wurden, durch die spätern Vorschläge keineswegs gehoben worden sind, Se. Kayserl. Majestät Sich durch Ihre für die Erhaltung der Reichsverfassung und die Beschützung der katholischen Religion heilig beschwornen Pflichten gemüßigt sehen, Ihre Ratification über diesen Gegenstand einsweilen zu suspendiren, und Sich vorzubehalten, durch ein unverzügliches ferneres Commissionsdecret die Erstattung eines weitern Reichsgutachten zu dem Ende zu verlangen, damit durch angemessene Vorschläge dafür gesorgt werde, daß, nachdem dem protestantischen Religionstheile schon in den Kurfürstlichen und Reichsstädtischen Collegien eine so entschiedene Stimmenmehrheit zufällt, die hergebrachten Verhältnisse der zwey Religionstheile nicht auch in dem fürstlichen Collegium, bis zur wesentlichen Ueberschreittung der Stimmenparität, abgeändert werden.

Daß endlich in Ansehung derjenigen Punkte des letzten Deputationsschlusses, deren Erörterung erst noch künftigen Anträgen und Unterhandlungen zu unterliegen hat, wie dergleichen namentlich in dem Schlusse des 2ten und 39. §. vorkommen, Sr. Kayserl. Majestät und dem Reiche die weitere gebührende Einschreitung vorbehalten bleibe.

Indem nun Se. Kayserl. Majestät unter diesen vorausgesetzten Bedingnissen dem Reichsgutachten vom 24. März Ihre reichsoberhauptliche Genehmigung hiemit förmlich ertheilen, so ergreifen Sie auch diese Gelegenheit, um Ihren und des gesammten Reichs aufrichtigsten Dank für die von den zwey vermittelnden Mächten in der vorliegenden wichtigen Angelegenheit verwendete Sorgfalt und Bemühungen öffentlich hiemit abzustatten, gleich wie Sie mit Zuversicht hoffen, daß gedachte Mächte die hiebey von Seiten Kaysers und Reichs erhaltenen überzeugendsten Beweise bereitwilliger Rücksicht für ihre Wünsche und Vorschläge freundschaftlich erkennen werden, und daß somit das nunmehr gänzlich zu Stan-

de gebrachte Friedenswerk auf das dauerhafteste versichert und befestiget worden sey.

Es verbleiben übrigens des Höchstansehnlichen Kayserl. Herrn Prinzipalkommissarius Hochfürstl. Gnaden den allhier versammelten vortreflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten mit freundlichem, auch geneigtem und gnädigem Willen beständig wohl zugethan.

Signatum Regensburg den 28. April 1803.

Vollständiges Verzeichniß

aller

in dem Hauptdeputationsschlusse vom 25ten Februar, dem Reichsgutachten vom 24ten Merz, und dem Kayserl. Ratificationsdecrete vom 28ten April 1803, enthaltenen Namen und Sachen, nach alphabetischer Ordnung.

A.

Aalen, Stadt. Seite 11.
Abenberg, Amt. 16.
Aebte, unmittelbare. 41.
— mittelbare. 45.
— deren Unmittelbarkeit streitig ist. 46.
Abteyen, die säcularisirten. 22.
— unmittelbare. 41.
— mittelbare. 45.
Aebtissinnen, gefürstete. 41.
— nicht gefürstete. 45.
Abzugsrecht. 21.
Ahaus, Amt. 8.
Ahrberg, Amt. 6.
Albini, Freyherr von. 3. 49.
Allerheiligen, Abtey. 10.
Altenbuchow, Dorf. 13.
Altenburg, Abtey. 16.
Alternirungen im Reichsfürstenrathe. 33.
Altwied, Amt. 14. 18.
Alzey, Amt. 12.
Alzenau, Mainzisches Amt. 12.
Amalienstiftung zu Dessau. 9.
Amöneburg, Mainzisches Amt. 11.
Amorbach, Abtey. 9. 17.
— Mainzisches Amt. 17.
Amrichshausen, Dorf. 16.
Anfang des Genusses der Entschädigungen. 38.
Anhalt Dessau. 9.
Ansprüche auf die an Frankreich abgetretenen Länder. 38. 39.
Anstalten, literärische, deren Güter und Einkünfte. 35.
Anzeige der Sustentationsregulirungen. 41.
Appellation der Reichsstädte, s. privilegium de non appellando. 25.
Aremberg, Herzog von. 8.
— Virilstimme. 30.
Arensburg, Abtey. 16.
Arnstein, Abtey. 14.
Aschaffenburg, Fürstenthum. 28.
— Virilstimme. 29.
— dessen Lehenhof. 37.
— Mainzisches Oberamt. 12.
Aspach. 20.
Aspermonte, Reichsgraf. 19.
Aßheim, Mainzisches Amt. 12.
Auffenau, Mainzisches Amt. 23.
Aufrufsordnung im Reichsfürstenrathe. 31.
Augsburg, Bisthum. 7. 51.
— Reichsstadt. 25. 48.
Aurach, Amt. 23.

B.

Baaden, Marggraf. S. 10.
Baar, Herrschaft. 30.
Baillonville, Herrschaft. 13.
Baindt, Abtey. 19. 22.
Baiern, Herzog; s. Pfalzbaiern. 29.
— Niederbaiern 29.
Baltringen, Zehenden. 19. 20.
Bamberg, Bisthum. 7.
— Coadjutor. 41.
Bandern, Probstey. 14.
Bänke (latera) im Reichsfürstenrathe. 33.
Basel, Bisthum. 10.
— Fürstbischof. 25. 50. 51.
Bassenheim, Reichsgraf. 19.
Beilstein, Herrschaft. 19.
Bensheim, Mainzisches Amt. 12.
Benthal, Lehen. 11.
Benzel, Graf. 49.
Berchtolsgaden, Probstey. 5.
— Probst. 51.
Berg, Herrschaft. 13.
— Herzogthum. 29.
Bergopzoom, Marquisat. 7.
Berlenburg, s. Wittgenstein.
Besitzungen der Domcapitel. 34. 45.
Bevergern, Amt. 8.
Biberach, Stadt. 10.
Billigheim, Mainzische Kellerey. 18.
Bischofsheim, Mainzisches Amt. 17.
Blankenberg, Virilstimme. 29.
Blankenheim, Herrschaft. 20.
St. Blasi, Abtey. 24.
Bleidenstadt, Abtey. 14.
Bleß, Dorf. 20.
Bocholt, Amt. 8.
Böhmen, Kur=. 2.
— Kurpfalzbaiersche Herrschaften daselbst. 6.
Bondorf, Grafschaft. 24.
Bopfingen, Stadt. 7.
Bopparter Zoll. 11. 17.
Boxberg, Amt. 17.
Boxmeer, Herrschaft. 13.
Brandenburg, Kur=. 2. 8.
Braubach, Amt. 12. 14.
Braunsbach, Amt. 16.
Branschweig, Kur=. 9. 26.
— Herzog. 9.
Breisgau. 6. 25. 30.
Bremen, Herzogthum. 26. 27.
— Domcapitel. 26 27.
— Reichsstadt. 9. 26.
Bretigny, Lehen. 11.
Bretten, Amt. 10.
Bretzenheim, Fürst. 18.
Brixen, Bisthum. 5.
Brombach, Abtey. 15.
Bruchsal, Virilstimme. 29.
Buchau, Stift. 14.
— Stadt. 14.
— Virilstimme. 30.
Buchen, Mainzisches Amt. 17.
Buchhorn, Stadt. 7.
Bühler, Freyherr von. 4.
Burggrafschaft Winterrieden. 20.
Bürgel, Dorf. 12. 17.
Burghof. 26.
Burgfrey. 21.
Buxheim, Carthaus. 19. 20. 21. 22.

C.

Campoformio. 1.
Canonici der Ritterstifter. 42.
— der Mediatstifter. 45.
— deren Wohnungen rc. 42.
Canonicate, zwey erbliche, in Straßburg. 13.
Capitularen der Ritterstifter. 42.
Chur, Bisthum. 27.
— Bischof. 27.
Civilbesitz der Entschädigungen. 38.
Coadjutor zu Bamberg. 41.
Collegien, deren überrheinsche Güter. 35.
Colloredo Mannsfeld, Graf von. 3.
Comburg, Stift. 10 17.
Commissions=Dekret, Kayserl. vom 3ten Merz 1801. S. 2. vom 2ten August 1802. S. 2. 58. vom 21ten Dec. 1802. S. 58.

Compostel zu Frankfurt a. M. S. 23.
Consul, erster, der französischen Republik. 1. 4.
Convention zu Paris vom 26ten Dec. 1802. 61. 62.
Conventualen der Abteyen und Klöster. 43. 45.
Corporationen auf dem linken Rheinufer. 52.
Croy, Herzog 8.
Crumbroock, Dorf. 13.
Cügnon, Herrschaft. 15.

D.

Dachsburg, Grafschaft. 17.
Dachstuhl, Herrschaft. 5.
Declaration der vermittelnden Mächte. 4.
Deggingen, Kloster. 16.
Deputation } s. Reichsdeputation.
Deputations-Hauptschluß } s. Reichsdeputation.
Deputations-Berichte } s. Reichsdeputation.
Deutscher Orden. 24. 59. 62.
Dienerschaft, Kurtrierische. 48. 52.
— der Capitel. 43.
— welche nicht local ist. 49. 50.
— welche ihrem Herrn auf die linke Rheinseite gefolgt ist. 50.
— Kurköllnische. 50. 52.
— Fürstl. Wormsische. 52.
— — Lüttichsche. 52.
— — Speiersche. 52.
— — Strasburgsche. 52.
— welche auf die rechte Rheinseite gewiesen worden ist. 52.
— in dem Hof- Civil- und Militärfache. 39.
— der geistlichen Regenten. 43. 44.
— der Reichsstädte. 43. 44.
— unmitettelbarer Körperschaften. 44.
— der Reichskreise. 44.
Dietrich, Freyherr, dessen Erben. 11.
Dietrichstein, Fürst. 13.
Dignitarien der Dom- und Ritterstifter. 42.
Dillenburg, s. Nassau.
Diöcesaneinrichtung, künftige. 45.
Directorium des Reichsfürstenraths. 33.
Ditkirchen, Stift. 14.
Dixmüde, Herrschaft. 13.
Dollendorf. 20.
Domänen, Oranische. 14.
— Bischöfliche. 34. 45.
Domcapitel, deren Güter. 34.
— künftige. 45.
— Kurtriersches. 48. 52.
— Kurköllnisches. 48. 49. 52.
— Wormsisches. 52.
— Baselisches. 52.
— Speyersches. 52.
— Strasburgsches. 52.
— Lüttichsches. 52.
— welche auf die rechte Rheinseite gefolgt sind. 50.
Domicellaren. 43. 45.
Domherrn, die auf die rechte Rheinseite gefolgt sind. 42. 50.
— welche mehrere Präbenden haben. 52.
Dortmund, Stadt. 14.
Dülmen, Amt. 8.
Dünkelsbühl, Stadt. 7.
Dürrenmettstetten, Dorf. 11.

E.

Eberach, Abtey. 7.
Edelstetten, Abtey. 13.
Eichsfeld, Mainzisch. 8.
— Virilstimme. 29.
Eichstädt, Bisthum. 6.
— dessen Reste. 7.
Eingangsgebühren (douane). 35.
Einkünfte der Domcapitel. 45.
Ellerstadt. 20.
Ellwangen, Probstey. 10.
Elsflether Zoll. 12. 26.
Elten, Abtey 8.
Eltwill, Mainz. Amt. 14.
Embs, Fluß. 8.
— Hessisches Amt. 12. 14.
Emmeram, Reichsstift. 23.
Engelland, König von. 8.
Engelthal, Abtey. 18.
Entschädigung der erblichen Reichsstände. 1. 2.

Entschädigung durch Säcularisationen. S. 1.
Entschädigungsergänzung. 22.
— Plan. 4.
Eppstein, Amt. 12. 14.
Erfurt, Gebiet. 8.
— Virilstimme. 29.
Erzkanzler, s. Kurfürst Erzkanzler.
Eßlingen, Stadt. 11.
Essen, Abtey. 8.
Etten, Herrschaft. 13.
Ettenheim, Virilstimme. 29.
Ettenheimmünster, Abtey. 10.
Execution gegen säumige Zahlung der Sustentationsgelder, s. Kreisdirectoren.
Expectantisten. 42.
Eyß, Herrschaft. 20.

F.

Fabriken, deren überrheinsche Güter. 35.
Fagnolles, Grafschaft. 13.
Faltenbergstetten, Amt. 16.
Familiensuccessionsrechte. 39.
Festungswerke im Eichstädtischen. 6.
— der Stadt Passau. 7.
Fränkische Grafen. 33.
Fränkischer Kreis, dessen Schulden. 54.
Frankenhofen, Weiler. 15.
Frankfurt, Reichsstadt. 20.
Frankfurter Capitel. 9.
Frauenklöster. 38.
Freisingen, Fürstbischof. 51.
— Bisthum. 7.
— dessen Besitzungen in Oesterreich. 6.
Freudenberg, Amt. 15.
Friedberg, Stadt. 12.
Fritzlar, Mainz. Amt. 11.
— Virilstimme. 30.
Fürstbischöfe, deren Sustentation. 41.
— die mehrere Bisthümer besaßen. 50. 51.
Fürstäbte, deren Sustentation. 41.
Fürstenberg Baar. 33.
Fürstliches Collegium. 2. 33.
Fürth, Mainz. Amt. 12.
Fußgehnheim. 21.

G.

Gandersheim, Abtey 9.
Geinsheim, Dorf. 17.
Geistlichkeit, deren Sustentation. 21. 39.
— welche auf die rechte Rheinseite verwiesen worden. 52.
— deren Sustentationskasse. 52.
Geistliche Kreislande. 54.
Geldern, Herzogthum. 8.
Geleit, das hohe. 12.
Geleitsrecht des Frankfurter Handels. 26.
Gellnhausen, Stadt 11.
Gemeinden, deren Güter. 35.
Gemünd, Stadt. 11.
Gendringen, Herrschaft. 13.
Gegenbach, Abtey. 10.
— Stadt. 10.
Genehmigung des Hauptdeputationsschlusses. 58. 59. 63.
Genuß der Entschädigungen, dessen Anfang. 38.
Gerichtsbarkeit der abtretenden geistlichen Regenten. 45.
— der Reichsstädte. 25.
Gerlachsheim, Abtey. 17.
Gernsheim, Mainz. Amt. 12.
St. Gerold, Probstey. 14.
Geroldstein, Herrschaft. 20.
Geukle, Grafschaft. 13.
Giengen, Stadt. 11.
Glatt, Herrschaft. 13.
Globig, von. 3.
St. Goar. 11.
Gochsheim, Reichsdorf. 7.
Göttingen, Virilstimme. 29.
Görz, Graf von. 3.
Goltstein, Reichsgraf. 20. 21.
Goslar, Stadt. 8.
Grolland, das. 26.
Gronsfeld. 26.
Großprior des Maltheserordens. 24.
Grünau, Carthause. 15.

Grünsfeld, Wirzburgisches Amt. S. 11.
Günterrode, von. 3.
Güter der Geistlichen. 34.
Gundhof, Mainzisch. 12.

H.

Haarheim, Mainz. Amt. 14.
Hachenburg, Grafschaft. 19.
Hänlein, R. Dep. Subdelegirter. 3.
Hall, Stadt. 11.
Hallberg, Reichsgraf. 20. 21.
Hamburg, Reichsstadt. 9. 27.
Hanau, Virilstimme. 30.
Hannover, Kur-, s. Kurbraunschweig.
Hartheim, Amt. 11.
Haßloch, Mainz. Amt. 12.
Hastede, Dorf. 26.
Hauptdeputationsschluß, s. Reichsdeputations-Hauptschluß.
Hegbach, Abtey. 19. 22.
Heidelberg, Amt und Stadt. 10.
Heilbron, Stadt. 11.
Heiligenkreuz, Abtey. 10.
Heiligenkreuzthal, Abtey. 10.
Helmstädt, Abtey. 9.
Helvetische Republik. 27.
Hemlinger Mühle. 26.
Hemsbach, Herrschaft. 18.
Heppenheim, Mainz. Amt. 12.
Herforden, Abtey. 8.
Hessenkassel. 2. 11. 29. 47. 48. 55.
— Rothenburg. 11.
— Darmstadt. 11. 29. 34.
— Homburg. 12.
Hildesheim, Bisthum. 8. 9.
— Fürstbischof. 51.
Hillesheim, Gräfin. 11.
Hirschfeld, Herrschaft. 16.
Hirschhorn, Mainz Amt. 12.
Hirschlatt, Herrschaft. 13.
Hoch- und Deutchmeister, s. Deutschmeister.
Höchst, Mainz. Amt. 14.
Hofen, Abtey. 14.
Hoheneinsöden, Amt. 21.
Hohenlohe Waldenburg Schillingsfürst. 11. 30. 33.
— — Bartenstein. 11. 16. 30. 33.
— Ingelfingen. 16.
— Neuenstein. 16. 30. 33.
Hohenzollern Hechingen. 13. 30.
— Sigmaringen. 13. 30. 33.
Holzhausen, Reichsdorf. 11.
Holzheim, Kloster. 13.
Hollstein Oldenburg. 12.
Holzkirchen, Abtey. 15.
Homburg, Amt. 15.
Hoopteraa, Fluß. 8.
Horstmar, Amt. 9.
Hospitäler, deren überrheinsche Güter. 35.
Höxter, Abtey. 9.
Hügel, Freyherr von, Kayserl. Plenipotentiarius. 2.
Huissen, Bezirk. 8.

I.

Jacobsberg, Abtey. 17.
Jaxtberg, Amt. 16.
Ilbenstadt, Abtey. 18.
Ilzfluß. 5. 7.
Ilzstadt. 5.
Innfluß. 5. 7.
Innstadt. 5.
Inzikhofen, Kloster. 13.
Irrsee, Abtey. 7.
Isenburg, Fürst. 17. 31.
— Fürstin. 17.
Ißny, Stadt. 20.
— Abtey. 20.
Jülich, Herzogthum. 7.
Junkrath, Herrschaft. 20.

K.

Kärnthen, Virilstimme. 29.
Kayser, Se. Maj. der Römische. 1.
— dessen Entschädigung als Erzherzog von Oesterreich. 5.
— — Schutz der Reichsposten. 15.

Kayser, dessen Ratification des Hauptdeputationsschlusses S. 60.
— — Vorbehaltungen dabey. 62. 63.
Kaisersheim, Abtey. 7.
Kammergericht, Kayserl. und Reichs-, dessen Hauptbericht über das Sustentationswesen. 57.
Kammerzieler. 56. 57.
Kappenberg, Abtey. 8.
Karlsberg, Gebiet. 16.
Kassel, Kastel, Mainz. Amt. 14.
Katzenellenbogen, Amt. 12. 14.
Kaub, Amt. 14.
Kaufbeuren, Stadt. 7.
Kempten, Probstey. 7.
— Stadt. 7.
Kerpen, Herrschaft. 20.
Kirchengut, bisheriges. 45.
Kirchheim, Kloster. 16.
Kirchheim Polanden, Herrschaft. 14.
Klarenberg, Mainz. 12
Kleeberg, Amt. 12. 14. 16.
Klettgau, Virilstimme. 30.
Kleve, Herzogthum. 8.
Klingenberg, Amt. 23.
Kloppenburg, Amt. 8. 12.
Klöster, die säcularisirten. 45.
Klosterbeuren, Kloster. 13.
Klüpfel, ministre resident. 4.
Kölln, Kur-, deren Reste. 14.
— Domcapitel. 48.
Königstein, Mainz. Amt. 14. 16.
Konstanz, Bisthum. 10.
— Fürstbischof. 51.
Krain, Virilstimme. 29.
Krautheim, Mainz. Amt. 9.
Kraz, Herrschaft 16.
Kreisausschreibämter. 47.
— Directoren. 47. 55.
— Gebiete. 55.
— Römermonate. 55.
— Steuern. 56.
Kriechingen, Grafschaft. 18.
Kronenburg, Mainz. Amt. 14.
Künzelsau, Marktflecken. 17.
Kurfürst Erzkanzler, s. Kurmainz.
— dessen Ausstattung. 23.
— deren Ergänzung. 37.
— dessen Würden. 23.
— — Metropolitangerichtsbarkeit 23.
— Uebertragung der Rechte des Reichs in Betreff des Schiffahrtsoctroy. 36.
— wird ex jure novo dotirt. 39.
— dessen Revenüenverlust wird durch heimfallende Reichslehen vergütet. 39.
— trägt zur Sustentation der Fürstbischöfe von Basel und Lüttich bey. 51.
— Ihm ist die Sustentationskasse der Geistlichkeit untergeben. 52.
Kurfürstliches Collegium, dessen Mitglieder zur Reichsdeputation. 2.
— dasselbe hat die Reichsposten in besonderem Schutz. 15.
Kurpfalzbaiern, s. Pfalzbaiern. 6 7.
Kurrheinscher Kreis, dessen Schulden. 54.
Kurwürde, Toskana, Baaden, Wirtemberg, Hessenkassel werden dazu vorgeschlagen. 28. 29.

L.

Ladenburg, Amt. 10.
Laforet, Citoyen, Ministre extraordinaire des ersten Consuls der franz. Republik. 4.
Lahr, Herrschaft. 10. 14 17.
Laienbrüder unmittelbarer Abteyen. 43.
— mittelbarer Abteyen und Klöster. 45.
Länder, geistliche. 47.
Landeshoheit der Reichsstädte. 25.
Lauda, Amt 17.
Lautenbach. 16.
Lautern, Fürstenthum. 7.
Legitimation der Reichsdeputation. 4.
Lehen auf dem rechten Rheinufer. 37.
— Mainzische. 37.
Leiningen, Fürst. 17.
— Virilstimme. 31.
— Graf von Guntersblum. 17.
— — — Heidesheim. 18.
— — — Westerburg (älterer / jüngerer) Linie. 18.

Lesum, Fluß. S. 26.
Leitkircher Heide. 7.
Leutkirch, Stadt. 7.
Lichtenau, Amt. 10. 12.
Lichtenberg, Grafschaft. 11.
Ligne, Fürst. 13.
Limburg Styrum, Graf. 11.
— — Grafschaft. 10.
— Capitel. 14.
Lindau, Stift. 18.
— Stadt. 18.
Lindenfels, Amt. 12.
Lingen, Grafschaft. 8.
Lohr, Mainz. Amt. 23.
Lommersum, Herrschaft. 20.
Looz, Herzog. 8.
Lorsch, Mainz. Amt. 12.
Löwenhaupt, Gräfin. 11.
Löwenstein Wertheim, Fürst. 15. 33.
— — Virilstimme. 30.
— — Graf. 15.
Lübeck, Bisthum und Domcapitel. 12. 25.
— Reichsstadt. 25.
Lüneviller Friede. 1. 38. 39. 58. 59. 60 62.
Lüttich, Fürstbischof. 25 50. 51.

M.

Maaszölle. 8
St. Magnus, Capitel zu Füssen. 15. 16.
Mahlberg, Bezirk. 8.
— Herrschaft. 17.
Maihingen, Kloster. 16.
Mainfluß, dessen Südseite. 12.
Mainz, Kur. 2. 37. 47. 48. 55.
— Domcapitel. 14. 23.
— Lehen. 37.
Maltheser Orden. 24.
Mannheim, Stadt. 10.
Mannsklöster. 38.
Marchthal, Abtey. 14.
Margrethenhausen, Kloster. 10.
Marienschloß, Abtey. 12.
Marienstadt, Abtey. 14.
Mechernich, Herrschaft. 21.
Mecklenburg Schwerin, Herzog. 13.
Mediatabteyen. 45.
— der Augsburger und Constanzer Diöcesen. 24.
Mediatklöster. 45.
Mediatstifter. 45.
Megen, Gut. 11.
Meißen, Marggrafschaft. 29.
— Burggrafschaft. 29.
Memmingen, Stadt. 7.
Meppen, Amt. 8.
Metrapolitangerichtsbarkeit des Herrn Kurfürsten Erzkanzlers. 23.
Metternich, Reichsgraf. 19.
Meublement der abtretenden geistlichen Regenten. 40.
Mietingen, Dorf. 20.
Miltenberg, Mainz. Amt. 17.
Mindelheim, Virilstimme. 29.
Mobiliarvermögen, bey getrennten Entschädigungsobjecten. 21.
Mockstadt, Stift. 26.
Modena, Herzog von. 6.
Mörs, Fürstenthum. 8.
Mömpelgard, Fürstenthum. 10.
Münchhof, Mainzisch. 12.
Montfeld, Dorf. 15.
Mosbach, Amt. 17.
Monfrin, Herrschaft. 13.
Mühldorf. 6.
Mühlhausen, Stadt. 8.
Müllingen, Herrschaft. 13.
Münchroth, Abtey. 19.
Municipalverfassung der mediatisirten Reichsstädte. 27.
Münster, Bisthum. 8.
— — dessen Ueberreste. 8.
— Stadt. 8.
— Dorf. 16.
Mylendonk, Herrschaft. 19.

N.

Nagelsburg, Dorf. 17.
Nassau Dillenburg, Oranien. 13. 14.
— Usingen. 13. 30.

Nassau Weilburg. S. 13. 14. 30.
Naumburg, Mainz. Amt. 11.
Nekarfluß, dessen Südseite. 10.
Neidenau, Mainz. Kellerey. 18.
Neresheim, Abtey. 14. 15.
Nesselrode, Reichsgraf. 20. 21.
Neuburg, Grafschaft 6.
Neuenkirchen, Dorf. 16.
Neumagen, Herrschaft. 18.
Neuravensburg, Herrschaft. 13.
Neustadt, Mainz. Amt. 11.
— Abtey. 15.
Neutralität der Städte Regensburg und Wezlar. 24.
— der Reichsstädte. 25.
Niederbaiern, Virilstimme. 29.
Niederbrunn, Herrschaft. 11.
Niedermünster, Reichsstift. 23.
Nördlingen, Stadt. 7. 8.
Nordhausen, Stadt. 8.
Normann, Freyherr von. 5.
Noten der Herrn Minister der vermittelnden Mächte 58.
Noviz en unmittelbarer Abteyen und Klöster. 43.
— mittelbarer Abteyen und Klöster. 45.
— deren künftige Annahme. 38.
Nürnberg, Reichsstadt. 27.
Nurburg, Amt. 14. 18.

O.

Obmann, zur gütlichen Uebereinkunft. 55. 56.
Oberbrunn, Herrschaft. 11. 16.
Oberlahnstein, Mainz. Amt. 14.
Obermünster, Reichsstift. 23.
Oberrheinscher Kreis. 54.
Oberstein, Herrschaft. 11.
Oberstenfelden, Abtey. 10.
Ochsenhausen, Abtey. 19. 20.
Octroi auf die Rheinschiffahrt. 24. 35. 36.
Odenheim, Probstey. 10.
Oehringen, Abtey. 10.
Oesterreich, Erzherzog. 5.
Oettingen Spielberg. 30. 33.
— Wallerstein. 15. 30. 33.
Offenburg, Stadt. 10.
Ohrnbau, Amt. 6.
Okriftel, Dorf. 14. 17.
Oldenburg Hollstein. 8. 12.
Ollbrücken, Herrschaft. 19.
Oppenheim, Amt. 12.
Oranienhof. 20.
Orb, Mainz. Amt. 23.
Ortenau, die. 5. 6. 30.
Osnabrück, Bisthum 9.
Ostein, Reichsgraf. 19.
Ostrach, Amt. 10. 15.
Ottobeuern, Abtey. 7.
Ottweiler, Herrschaft. 18.
Otzberg, Amt. 12.

P.

Paderborn, Bisthum. 8.
— Fürstbischof. 51.
Pannerden, Herrschaft. 13.
Panisten, Kayserl. 43.
Passau, Bisthum. 5. 7.
— Stadt. 7.
Pensionisten. 44.
St. Peter, Abtey. 25.
Petershausen, Abtey. 10.
Pfalz, Kur=, 6. 7. s. Kurpfalzbaiern.
— Simmern, Lautern, Veldenz. 7.
Pfullendorf, Stadt. 10.
Plettenberg, Reichsgraf. 20.
Plön, Virilstimme. 30.
Poel, Insel. 13.
Posten, s. Reichsposten.
Precisten, Kayserl. 43.
Preußen, König von. 8.
Primas von Deutschland. 23.
Privilegium de non appellando. 34.
Prival, Halbinsel. 13.
Pröbste, gefürstete. 41.
Proposition des Kayserlichen Plenipotentiarius. 4.
Prozelten, Mainz. Amt. 23.
Pücklingen, Grafschaft. 15.
Pyrmont, Herrschaft. 19.

Q.

Quadt, Reichsgraf S. 20.
Quedlinburg, Abtey. 8.
Querfurt, Virilstimme. 29.

R.

Rabenau, Freyhr. v. 3.
Rang und Würde der abtretenden geistlichen Regenten. 40.
— der Reichsfürsten unter sich. 33.
Rangordnung der Stimmen im Reichsfürstenrathe 33.
Rata matricularis. 54.
Rastadt, Friedenscongreß daselbst. 1.
Ratification, kaiserliche. 60.
Rauenberg, Dorf. 15.
Ravensberg, Stadt. 7.
Ravenstein, Herrschaft. 7.
Rechberg, Freyhr. v. 3.
Reclamationen u. Vorstellungen. 4.
Reckheim, Herrschaft. 19.
Recklingshausen, Grafschaft. 8.
Regalien der abtretenden geistlichen Regenten. 45.
Regensburg, Bißthum 23.
— — Fürstenthum. 23.
— — Bischof. 51.
— — Stadt. 2. 23.
Regenten, vormalige geistliche. 39.
Reichenau, Abtey. 10.
Reichs-Abschied, der jüngste. 56.
— Deputation, außerordentliche. 2.
— Deputationsberichte. 58.
— Deputations-Hauptschluß. 5. 8. 59. 63.
— Dictatur. 58.
— Erzkanzler. 23. s. Kurfürst Erzkanzler.
— Fürstenrath. 29. 31. 33.
— Grafen. 27. 37. 38.
— Grundgesetze. 59.
— Gutachten 2.
— Kammergericht. 58.
Reichs- und Kreisprästanden. 21. 54.
— Posten, deren Garantie. 15.
— Prälaten. 41.
— Ritterschaft. 27. 59. 62.
— Städte. 25. 26. 27.
— städtisches Collegium. 25.
— Steuern. 56.
— Verfassung. 59. 62. 63.
— Vollmacht. 2.
Reipoltskirchen, Herrschaft. 11. 17.
Religion, katholische, deren Beschützung. 63.
Religionsausübung, bisherige. 45.
— — in den Reichsstädten. 27.
Religionsduldung. 45.
Renten, jährliche. 11. 19. 20. 21. 22. 26. 27. 28.
Republik, französische. 38. 39.
— helvetische. 27.
Reuß Plauen Greiz, Virilstimme. 31.
Reutlingen, Stadt. 11.
Rheineck, Burggrafschaft. 20.
Rheinfels. 11.
Rheingrafen. 9.
Rheinpfalz. 7.
— Schiffahrt. 36.
— Seite, die linke. 39.
— — die rechte. 49.
— Strohm. 35.
— Zölle. 8. 35. 36.
Rittberg, Virilstimme. 31.
Rochefort, Grafschaft 16.
Rodenburg, Mainz. Amt. 12.
Roggenburg, Abtey. 7.
Rohrbach, Herrschaft. 16.
Roth, Abtey. 20. 22.
Rothenburg, Stadt. 7.
Rothenfels, Amt. 15.
Rothenmünster, Abtey. 10.
Rothweil, Stadt. 11.
Ruchheim. 21.
Rückstände, Arrerages. 21. 38.
Rückberg, Amt. 17.
Rüdesheim, Mainz. Amt. 14.
Rumersdorf, Abtey. 14.

Russischer Kayser, Sr. Maj. S. 4.

S.

Saarbrück, Fürstenthum. 13.
Saarwerden, Grafschaft. 14. 17.
Sachsen, Kur. 2. 29.
Säcularisation. 28. 38.
Salm, Grafschaft. 9.
— Salm, Fürst. 8. 9. 30.
— Kirburg, Fürst. 8. 9. 30. 33.
– Reiferscheid, Fürst. 9. 11.
— — Bedburg. 9.
— — Dyck, Graf. 9. 26.
Salmannsweiler, Abtey. 10.
Salzburg, Erzbißthum. 5.
Salzwerke, s. Orb.
Sandsee, Amt. 6.
Sayn Altenkirchen, Grafschaft. 9. 14. 19.
— Wittgenstein. 13. 14. 18.
— Capitel. 14.
Schäßberg, Reichsgraf. 20.
Schall, Graf. 11.
Scharfeneck, Herrschaft. 15.
Scharfenstein, Herrschaft. 16.
Schemelberg, Herrschaft. 15.
Schiffahrtts-Octroy, s. Octroy.
Schlenacken, Herrschaft. 21.
Schönau, Abtey. 14.
Schönthal, Abtey. 9. 10.
Schraut, v. 3.
Schulden, Schuldenwesen. 35. 53. 54.
Schulfond. 45.
Schussenried, Abtey. 20. 21.
Schuttern, Abtey. 25.
Schwäbische Grafen. 33.
Schwäbischer Kreis. 54.
Schwaghausen, Dorf. 26.
Schwanheim, Mainz. Dorf. 12. 14.
Schwanenberg, Herrschaft. 20.
Schwarzach, Abtey. 10.
Schwarzenberg. 33.
Schweinfurt, Stadt. 7.
Seligenstadt, Abtey. 12.
Seligenthal, Mainz. Amt. 17.
Sennfeld, Reichsdorf. 7.
Sequester, franzüs., dessen Aufhebung. 22.
Seubert, die Herren. 11.
Sevenär. 8.
Sicherstellung der Sustentationsgelder. 46.
Sickingen, Reichsgraf. 20. 21.
Simmern, Herzogthum. 7.
Sinzendorf, Reichsgraf. 7. 20.
Soden, Dorf. 14. 26.
Söflingen, Abtey. 7.
Solms, Fürst. 16. 30.
— Grafen. 16.
Sommeraufenthalt der abtretenden geistlichen Regenten. 40.
Spalt, Amt. 6.
Speier, Bißthum. 10.
Sponheim, Grafschaft. 10.
Stadion, Grafen zu Thanhausen. 26.
— — zu Warthausen. 26.
Statthalterschaft der vereinigten Niederlande. 14.
Stargard, Virilstimme. 30.
Starkenburg, Virilstimme. 30.
Starkloff, v. 3. 49.
Steiermark, Virilstimme. 29.
Steinheim, Mainz. Amt. 12.
Sternberg, Reichsgraf. 20.
Stetten, Kloster. 13.
— Weiler. 15.
Stifter, die säcularisirten. 34.
Stiftsdamen. 42.
Stiftsfrauen. 42. 43.
Stiftsfräulein. 43.
Stiftungen, fromme und milde. 35. 46.
Stimmen der säcularisirten Fürsten. 33.
— der Reichsgrafen. 37. 38.
— der Geistlichen. 37. 38
Stimmenmehrheit } bey der Reichsversammlung. 63.
Stimmenparität } bey der Reichsversammlung. 63.
Stimmenrecht der Reichsgrafen. 21.
Stollberg, Fürst. 16.
— Graf. 16.
Straßburg, Bißthum. 10.

Straße, militärische durchs Hohenlohische. S. 16.
Strophen im Reichsfürstenrathe. 31. 33.
Stuhl zu Mainz. 23.
Sulmingen, Dorf. 20.
Sulzbach, Herzogthum. 29.
— Dorf. 14. 26.
Sustentation der geistlichen Regenten, Dienerschaft und Geistlichkeit. 21. 39 41.
Sustentationsgelder. 46.
— Kasse. 52.

T.

Tafelservice, der abtretenden geistlichen Regenten. 40.
Thalheim, Verwaltung. 15.
Thanheim, Amt. 30. 31.
Tennenbach, Abtey. 45.
Thüringen. 8.
— Virilstimme. 29.
Thurn und Taxis, Fürst. 14. 33.
Tiefenthal, Weiler. 15.
Tirol, Virilstimme. 29.
Töring, Reichsgraf. 20.
Toscana, Großherzog. 1. 5.
Trasp, Herrschaft. 13. 28.
Trawe, Fluß. 25.
Treffurt. 8.
Trenfeld, Dorf. 15.
Trenfurt, Mainz. Dorf. 15.
Triefenstein, Abtey. 15.
Trient, Bißthum. 5.
Trier, Kur (deren Reste). 14.
— Kurfürst. 48. 52.
— Domcapitel u. Dienerschaft. 48.
St. Trutpert, Abtey. 25.
Tübingen, Virilstimme. 30.

U.

Ueberlingen, Stadt. 10.
Ulm, Stadt. 7.
St. Ulrich, Abtey. 7.
Umstadt, Amt. 12.
Universitäten, deren überrheinsche Güter. 35.
Unmittelbarket der abtretenden geistlichen Regenten. 40.
Usingen, s. Nassau.
Untergleichen, Grafschaft. 8.
Unterhalt, s. Sustentation.

V.

Vahr, Dorf. 26.
Vahrnberg-Herrenrieden, Amt. 6.
Vechte, Amt. 8. 12.
Vegesack, Flecken. 26.
Veldenz, Fürstenthum. 7.
Veräußerungen in den Entschädigungslanden 38.
Verfassung des deutschen Reichs. 59. 61.
— der säcularisirten Lande. 44.
— im Münsterschen. 9.
Verträge, innerhalb eines Jahres abgeschlossen. 39.
Verwahrung der Kayserl. Gerechtsame, und des Erzhauses. 61.
Vikarien. 45.
Vilbel, Mainz. Amt. 12.
Vilmar, Kellerey. 18.
Virilstimmen im Fürstenrathe. 29. 30. 31.
— Kayserl. Bedenken dabey. 63.
Virneburg, Grafschaft. 15.
Volbeck, Virilstimme. 31.
Volkmarsen, Stadt. 12.
Vorarlberg. 24.
Vorbehaltungen, Kayserliche. 62.

W.

Wahl, künftige, des Herrn Kurfürsten Erzkanzlers. 24.
Waldeck, Fürst. 30. 33.
Waldsassen, Abtey. 7.
Wangen, Stadt. 7.
Warneckenhagen, Dorf. 13.
Wartemberg, Reichsgraf. 20.
Weihbischöffe. 41. 42.
Weihersheim, Herrschaft. 17.
Weil, Stadt. 11.

Weilburg, s. Nassau.
Weingarten, Abtey 14.
Weiperfelden, Dorf. 12. 14.
Weissenau, Abtey. 20. 22.
Weissenburg, Stadt. 7.
Wengen, Abtey. 7.
Werbungen in den Reichsstädten. 27.
Werden, Abtey. 8.
Wernfels, Amt. 6.
Wesenthal, Dorf. 15.
Weser, Fluß. 26.
Westphahlen, Herzogthum. 12. 18. 30.
Westphälischer Friede, dessen Bestätigung. 59. 62.
— Grafen. 53.
Wettenhausen, Abtey. 7.
Wetterauische Grafen. 33.
Wetzlar, Stadt. 12.
— Grafschaft. 23.
Wickerath, Herrschaft. 20.
Widdern, Verwaltung. 15.
Wiedrunkel, Fürst. 18.
Wildstädt, Amt. 10. 12.
Wimpfen, Probstey. 12.
— Stadt. 10.
Windsheim, Stadt. 7.
Winneburg, Herrschaft. 19.
Winterrieden, Dorf und Burggrafschaft. 20.
Winzenheim. 18.
Wirtemberg. 10. 28. 30. 51.
Wirzburg, Bisthum. 7.
— Fürstbischof. 41. 51.
— Zoll. 16.
Wisch, Herrschaft. 13.
Wismar, Seehafen. 13.
Witten, Herrschaft. 20.
Wittgenstein, Berleburg, Sayn. 12. 18.
Woldbeck, Amt. 8.
Worms, Bisthum. 12.
— Fürstbischof. 51.
Wümme, Fluß. 26.
Würth, Mainz. Dorf. 15.

Z.

Zell am Hammersbach, Stadt. 10.
Zinsen von den Kammeral- und Landesschulden. 53. 54. 55.
Zölle an der rechten Rheinseite. 24.
Zoll, Elsflether, s. Elsflether Zoll.
— Wirzburger im Hohenlohischen. 16.
Zweybrücken, Herzogthum. 7.
Zwiefalten, Abtey. 10.
— Virilstimme. 30.

Verbesserungen.

Seite 2, Zeile 15 v. u. lies vorigen Jahrs, statt dieses Jahrs.
— 20, — 3 v. u. lies Sickingen, statt Sickigen.
— 53, — 14 v. o. lies versionem, statt versionen.
— 55, — 6 v. o. lies Entschuldigung, statt Entschädigung.
— 62, — 9 v. o. lies 26, statt 6.

Staatliche Bibliothek Regensburg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Caemmerer, Johann Vincenz,

Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803 nebst dem Reichsgutachten vom 24. Merz und dem Kayserl. Ratifikationsdecrete vom 28. April des nemlichen Jahres

Regensburg ; Stadtamhof 1806

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Jur.1236
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11068472-1